

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2005

Nr. 3

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Hessische Ausführungsbestimmungen zu den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug .....	102
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG .....	127
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in der Arbeitsgemeinschaft nach § 37 Abs. 4 JAG .....	194
	Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und Versicherungsberatung .....	204
	Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeiten .....	205
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters .....	206
	<b>Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts</b>	
	Dienststörung für den Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht (JWDO) .....	206
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern</b>	
	Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel .....	210
	Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2005 .....	211
	<b>Personalnachrichten</b> .....	212
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	214
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	217

## RUNDERLASSE

**Nr. 9 Hessische Ausführungsbestimmungen zu den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (HABDSVollz) RdErl. d. MdJ v. 13. 12. 2004 (4434 - IV/7 - 1999/6808-S) – JMBl. 2005, S. 102 – – Gült. Verz. Nr. 245 –**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Sicherheit	103
§ 2 Einteilung der Vollzugsanstalten in Sicherheitsstufen	103
§ 3 Anstaltsbesichtigungen gemäß § 151 StVollzG	104
§ 4 Sicherheitsdienstleitung	105
§ 5 Sicherheitskontrollen	106
§ 6 Haft- und sonstige Räume	107
§ 7 Höfe und Freiflächen innerhalb der Umwehrungsmauern	108
§ 8 Umwehrungsmauern	108
§ 9 Außenpforte / Besucher- und Fahrzeugverkehr	108
§ 10 Zentrale	109
§ 11 Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände	110
§ 12 Arbeit der Gefangenen	112
§ 13 Ausführungen	113
§ 14 Aus- und Vorführungen von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen	114
§ 15 Durchführung von Transporten von Gefangenen	115
§ 16 Anstaltsschlüssel	117
§ 17 Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen	118
§ 18 Anwendung unmittelbaren Zwangs	118
§ 19 Schusswaffen	118
§ 20 Anstaltsinterne Regelungen	119
§ 21 Regelung für den Nachtdienst	119
§ 22 Anstaltsordnung	120
§ 23 Drogenbekämpfung	121
§ 24 Brandverhütung	121
§ 25 Selbstmordverhütung	122
§ 26 Ausnahmen	123
§ 27 Offener Vollzug	123
§ 28 Gefangenearbeit für Justizvollzugsbedienstete und die übrigen Justizbediensteten	123
§ 29 Schlussbestimmung	126

## § 1

### Sicherheit

(1) Sicherheit in einer Vollzugsanstalt entsteht nur in einer den Bedürfnissen des Vollzuges gerecht werdenden Organisationsform unter fachkundiger, stabiler Leitung, durch eine gerechte, zielorientierte Behandlung und Betreuung der Gefangenen. Sie erfordert handlungskompetentes Personal aus allen Diensten, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen im Vollzug Tätigen untereinander sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Es bedarf darüber hinaus des optimalen Einsatzes von mechanischen, elektrischen und elektronischen Einrichtungen zur Unterstützung und Entlastung der Bediensteten.

(2) Sicherheit setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Die instrumentelle Sicherheit betrifft bauliche und technische Vorkehrungen im weitesten Sinne, wie Mauern, Wachtürme, Fenstergitter, Türschlösser oder Alarmanlagen, aber auch sicherheitsrelevantes Personal, das Sicherungsmaßnahmen umzusetzen hat.
2. Die kooperative Sicherheit betrifft die Zusammenarbeit aller am Strafvollzug im weiteren Sinne beteiligten Behörden und Personen.
3. Die administrative Sicherheit wird durch strukturierende, in der Regel schriftliche Vorgaben der Anstaltsverwaltung und ihrer übergeordneten Behörden mit dem Ziel bewirkt, auf sicherheitsrelevante Vollzugsabläufe Einfluss zu nehmen. Als sicherheitsrelevant hat die konkrete Vorbereitung auf besondere Vorkommnisse zu gelten, wie Alarmplan, Sicherungsplan und Anordnungen für bestimmte Sicherungsmaßnahmen. Aber auch allgemeine Regelungen, wie der Dienstplan, die Nachtdienstordnung, Vollzugspläne, die den Lockerungsgrad der Anstalt festlegen oder Abteilungskonzepte, die das Ausmaß an Freizügigkeit in der Abteilung bestimmen, können bestimmten Einfluss auf die Sicherheitslage einer Justizvollzugsanstalt haben.
4. Die soziale Sicherheit bezeichnet die sozialen Beziehungen zwischen den in der Anstalt zusammenlebenden und arbeitenden Menschen, also insbesondere die Art und Weise, in der Gefangene und Bedienstete ihren Umgang miteinander gestalten.

## § 2

### Einteilung der Vollzugsanstalten in Sicherheitsstufen

(1) Die geschlossenen hessischen Justizvollzugsanstalten – einschließlich Zweiganstalten – sind in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt:

1. Sicherheitsstufe I  
Justizvollzugsanstalt Butzbach

Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I  
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III  
Justizvollzugsanstalt Kassel I  
Justizvollzugsanstalt Kassel II  
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt  
Justizvollzugsanstalt Weiterstadt

2. Sicherheitsstufe II

Justizvollzugsanstalt Darmstadt  
Justizvollzugsanstalt Dieburg  
Justizvollzugsanstalt Fulda  
Justizvollzugsanstalt Gießen  
Justizvollzugsanstalt Kassel III  
Justizvollzugsanstalt Limburg  
Justizvollzugsanstalt Rockenberg  
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden  
Justizvollzugsanstalt Butzbach, ZWA Friedberg  
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach  
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, Zweiganstalt Höchst  
Justizvollzugsanstalt Kassel III, ZWA Kaufungen

(2) Hinzu kommen die Einrichtungen des offenen Vollzuges und die Abteilung für Jugendarrestvollzug in Gelnhausen.

### **§ 3**

#### **Anstaltsbesichtigungen**

(1) Alle hessischen Vollzugsanstalten werden durch die Aufsichtsbehörde jährlich in unregelmäßiger Folge ohne Vorankündigung und auch während des Spät- oder Nachtdienstes besichtigt.

In Anstalten der Sicherheitsstufe I sollen dabei wenigstens einmal im Jahr die wesentlichen Sicherheitseinrichtungen gründlich geprüft werden.

Weitere Besichtigungen sollen vorzugsweise besondere Schwerpunkte aufgrund aktueller Ereignisse, fachlicher Notwendigkeiten oder spezieller Verfahrensabläufe beinhalten.

(2) Insbesondere können die Vollzugsanstalten besucht werden:

1. bei außerordentlichen Vorkommnissen,
2. zu Ortsbesichtigungen und Erörterungen im Zusammenhang mit der Sicherheitslage der Vollzugsanstalt.

- (3) Die besichtigenden Beamtinnen oder Beamten sollen
1. nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen,
  2. mit Bediensteten kommunizieren,
  3. Gefangene aufsuchen und sich von deren sachgemäßer Behandlung überzeugen,
  4. die Niederschriften über die Begehungen der Anstalt durch die Sicherheitsdienstleiterin oder den Sicherheitsdienstleiter einsehen und Hilfestellungen und Anregungen geben.
- (4) Die Anstaltsbesichtigungen dienen nicht nur der Kontrolle, sondern auch der Hilfestellung und Anregung sowie der Steuerung und Regelung von Prozessen, um die zu bewältigenden Aufgaben vollständig, effektiv, hochwertig und zu vertretbaren Kosten zu erfüllen.

## **§ 4**

### **Sicherheitsdienstleiterin oder Sicherheitsdienstleiter**

- (1) Jede Vollzugsanstalt setzt eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sicherheitsdienstleiterin oder als Sicherheitsdienstleiter ein, die oder der neben anderen Aufgaben vorwiegend für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung zuständig ist. Ein gleichzeitiger Einsatz der Sicherheitsdienstleiterin oder des Sicherheitsdienstleiters als Vollzugsabteilungsleiterin oder als Vollzugsabteilungsleiter soll in der Regel nicht erfolgen.
- (2) Die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter führt Sicherheitsinspektionen in der Anstalt durch und fertigt entsprechende Protokolle. Die Anstaltsleitung versieht die Niederschriften mit einem Sichtvermerk, die danach in der Zentrale in einem gekennzeichneten Ordner aufzubewahren sind. Ist die Anstalt nicht in der Lage, festgestellte Mängel mit eigenen Mitteln zu beheben, berichtet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde. Bei Besichtigungen durch die Aufsichtsbehörde werden die Protokolle eingesehen.
- (3) Die vorzunehmenden Begehungen durch die Sicherheitsdienstleiterin oder den Sicherheitsdienstleiter umfassen folgende wesentlichen Sicherheitsbereiche, Sicherheitseinrichtungen und -geräte:
1. Außenpforte mit Personen- und Fahrzeugschleuse, Abwicklung der Kontrollen,
  2. Zentrale, insbesondere Sicherheitseinrichtungen und Funktionsabläufe,
  3. Wachtürme,
  4. Umwehrungsmauern, Zäune, Höfe, Außenbereiche,
  5. Überwachungsanlagen, Detektionssysteme, Alarmanlagen, Kommunikationsanlagen, Gepäckdurchleuchtungsgeräte, Metallsuchrahmen und Handsonden,

6. Vergitterungen, Blenden, Türen, Schlösser, Schlüssel,
  7. besonders gesicherte Hafträume.
- (4) Darüber hinaus sind namentlich folgende Kontrollen durchzuführen:
1. Besuchsräume, Warteräume und Besuchsabwicklung,
  2. Hafträume, deren Ausstattung, Haftraumkontrollen, Freizeiträume, Flure, Bäder, Werk- und Arbeitsräume,
  3. Vollzähligkeit und sichere Verwahrung von gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen,
  4. Bestand und Aufbewahrung von Waffen, Munition und Sicherungsmitteln,
  5. Schießleistung der Bediensteten,
  6. Wirtschaftsräume mit Küche, Lebensmittellager und Speisesaal,
  7. Krankenrevier und Medikamentenaufbewahrung,
  8. Beleuchtung, wie Innen-, Außen-, Notbeleuchtung, Funktion des Notstromaggregats,
  9. Brandschutz, Überprüfung der Feuerlöschgerätschaften, Wartung, Brandschutzübungen, Brandverhütungsschauen,
  10. Führung des Buchwerkes, aktueller Stand der Verfügungsmappen, insbesondere des Sicherungs- und Alarmplanes, der Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse, der Dienstanweisungen, der Feuerlöschordnung,
  11. Aufnahme baulicher Mängel und erforderlicher Reparaturen.

## **§ 5**

### **Sicherheitskontrollen**

- (1) Neben den durch die Sicherheitsdienstleiterin oder den Sicherheitsdienstleiter vorzunehmenden Begehungen sind Sicherheitskontrollen durch die Vollzugsdienstleiterin oder den Vollzugsdienstleiter, die Bereichsleiterinnen oder die Bereichsleiter und die ihnen zugeordneten Bediensteten durchzuführen.
- (2) Es sind zu kontrollieren,
1. regelmäßig sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit,
  2. bei Ein- und Auslass sämtliche anstaltsfremde Personen und Fahrzeuge unter Zuhilfenahme der jeweils vorhandenen technischen Hilfsmittel,
  3. die Bereiche außerhalb der Umwehrungsmauer,
  4. täglich die Höfe und Innenbereiche, wobei die erste Kontrolle vor der ersten Gefangenenbewegung in den Höfen zu erfolgen hat,
  5. die Gefangenen bei allen Vorführungen im Hause, insbesondere vor und nach Besuchen und außerhalb des Hauses bei allen Aus- und Vorführungen,

6. die Hafträume, und zwar
  - a) 14-tägig jeder Haftraum und sämtliche Nebenräume,
  - b) in kürzeren Abständen Hafträume von Gefangenen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist,
  - c) täglich Haftraum-Türen und -gitter auf Sicht,
7. die arbeitenden Gefangenen beim Arbeitsumschluss durch die jeweiligen Werkbediensteten mit der Handsonde und nochmals – zumindest stichprobenweise – vor Betreten des Unterkunftsbereichs,
8. die Vollzähligkeit der ausgegebenen Gegenstände und die sichere Verwahrung gefährlicher Werkzeuge,
9. bei Arbeitsschluss auf Sicht alle Arbeitsräume auf Beschädigungen an Türen, Toren, Gittern und Schlössern sowie hinsichtlich möglicher Brandgefahr,
10. regelmäßig die in den Höfen und außerhalb der Anstalt tätigen Gefangenen mit Außenarbeitsberechtigung.

## § 6

### Haft- und sonstige Räume

- (1) Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume ist zu achten (§ 19 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)). Die Bediensteten der Abteilung, insbesondere die Bereichsleiterinnen oder die Bereichsleiter und die Stationsbeamtinnen oder die Stationsbeamten prüfen regelmäßig, dass sich die Gefangenen nur im Besitz der ihnen rechtmäßig überlassenen Gegenstände befinden. Haftrauminventar, das die Übersichtlichkeit beeinträchtigt oder unerlaubt dorthin gelangt ist, ist zur Habe der Gefangenen zu nehmen.
- (2) Bilder und Wandschmuck dürfen in der Regel nur an Bilderleisten und hierfür entsprechend ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.
- (3) Gitter müssen frei bleiben, Fenster müssen sich öffnen lassen. Lebensmittel sollen nicht auf Fensterbänken aufbewahrt werden.
- (4) Haftraummobiliar ist so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Haftraum sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben ist. Außenwände sollen freigehalten werden.
- (5) Arbeits-, Freizeit-, Aufenthalts- und Sporträume sind übersichtlich zu gestalten
- (6) Gemeinschafts-, Dusch- und Toilettenräume erhalten den selben Sicherheitsstandard wie Hafträume.
- (7) Hafträume, Schränke oder Behältnisse, für die Gefangene Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Gefangenen geöffnet werden können.

## **§ 7**

### **Höfe und Freiflächen innerhalb der Umwehrungsmauern**

- (1) Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Gefangene und andere Personen zu sichern.
- (2) Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten.
- (3) Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Flucht ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen.
- (4) Kanäle und Schächte sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

## **§ 8**

### **Umwehrungsmauer**

- (1) Es ist stets darauf zu achten, dass der sichere Zustand der Umwehrungsmauer erhalten bleibt.
- (2) Die Umwehrungsmauer ist gegen Übersteigen zu sichern.
- (3) Der Bereich vor der Umwehrungsmauer ist übersichtlich zu gestalten.

## **§ 9**

### **Außenpforte und Besuchsabteilung**

- (1) Der Pfortendienstraum ist mit einer Sonderschließung zu versehen und ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen. Über Ausnahmen in Krisensituationen während des Nachtdienstes entscheidet die oder der Wachhabende.
- (2) Zur Durchführung von Fahrzeug- und Besucherkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter notwendig. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im sicheren Pfortenraum zurück. Die Durchsichtung weiblicher Besucherinnen soll durch weibliche Bedienstete, die Durchsichtung männlicher Personen durch männliche Bedienstete erfolgen. Steht weibliches Personal zur Kontrolle von Besucherinnen nicht zur Verfügung und gelingt es den männlichen Kontrolleuren trotz aller Bemühungen nicht, das Anschlagen des Metallsuchgerätes aufzuklären, ist die Besucherin vom Besuch auszuschließen.



(3) Alle Türen im Pfortenbereich sind verschlossen zu halten.

Der Pfortendienstraum muss über eine Schiebemulde für die Ausweiskontrolle und eine Verständigungsmöglichkeit vom Außenbereich zum Pfortendienstraum verfügen. Der Metallsuchrahmen ist in der Personenschleuse einzurichten. Er wird vom Pfortendienstraum aus kontrolliert. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, sodass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Der Pfortendienstraum darf nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können.

(4) Schusswaffen sind an der Außenpforte zu hinterlegen.

(5) Die ausgegebenen Schlüssel sind in Schlüsselfächern an der Außenpforte zu verwahren.

(6) Es sind Kontrollbücher über den ein- und ausgehenden Personen- und Fahrzeugverkehr zu führen.

(7) Die Identität aller Anstaltsbesucherinnen und -besucher ist festzustellen und ihre Anwesenheitszeit in der Anstalt festzuhalten.

(8) Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse bzw. bei der Einfahrt vor dem Anstaltstor im Außenbereich oder bei der Ausfahrt vor dem Außentor im Innenbereich kontrolliert.

(9) Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern von Gefangenen ist zu verhindern.

(10) Gefangenenbesuche sind innerhalb des sicheren Anstaltsbereiches in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Auf eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Gefangenen ist zu achten. Besuche von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen (§ 27 Abs. 1 StVollzG). Gefangene, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist, sind über die üblichen Kontrollen hinaus nach jedem Besuch umzukleiden.

(11) Anwaltsbesuche und Vernehmungen der Gefangenen durch Polizeibedienstete finden im Besuchsbereich oder besonders dafür eingerichteten Räumen statt.

## **§ 10**

### **Zentrale**

(1) In der Zentrale sind grundsätzlich sämtliche Überwachungsanlagen unterzubringen. Sie ist mit einer Sonderschließung zu versehen und ständig mit mindestens einer erfahrenen Beamtin oder einem erfahrenen Beamten zu besetzen.

- (2) Die Tür zum Zentraledienstraum ist verschlossen zu halten.
- (3) Der Zentraledienstraum muss über eine Schiebemulde verfügen.
- (4) Der Zentraledienstraum darf nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können.

## § 11

### **Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände**

- (1) Die Beaufsichtigung der Gefangenen soll in erster Linie die Möglichkeit der Flucht ausschließen und einen verbotenen Verkehr der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen verhindern. Die sichere Unterbringung der Gefangenen darf durch Behandlungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Gefangene sind im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände durch eine ausreichende Anzahl Bediensteter zu überwachen.
- (3) Bei jedem Wechsel der Aufsichtführenden sind die Gefangenen ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen. Gefangene, die erkennbar unbeaufsichtigt angetroffen werden, sind bis zur Übernahme der Aufsicht durch die zuständigen Bediensteten der eigenen Aufsicht zu unterstellen.
- (4) Werden Gefangene an andere Bedienstete übergeben, wie dies zum Arbeitseinsatz der Fall ist, wird die Zahl der abgegebenen und angenommenen Gefangenen jeweils festgehalten. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete muss jederzeit wissen, wie viele Gefangene sie oder er zu beaufsichtigen hat.
- (5) Mit Hilfstätigkeiten in der Anstalt beschäftigte Gefangene, wie Büroreinigerinnen und Büroreiniger oder Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, sind ungeachtet ihrer „Vertrauensstellung“ zu beaufsichtigen. Der Umfang der Beaufsichtigung ist im Einzelfall nach der Art der Tätigkeit festzulegen. Falls sich eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Aufsicht vorübergehend nicht widmen oder diese keiner oder keinem anderen Bediensteten übertragen werden kann, sind die Gefangenen unter Verschluss zu nehmen.
- (6) Bei Vorführungen innerhalb der Anstalt stehen die wartenden Gefangenen, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht. Größere Ansammlungen sind zu vermeiden.
- (7) In der Anstalt sind Durchgangs- und Außentüren ständig verschlossen zu halten. Dies gilt auch für bewohnte und unbenutzte Hafräume sowie Spül- und Abstellräume,

sofern anderweitige Regelungen nicht schriftlich getroffen worden sind. Es ist darauf zu achten, dass Abdeckungen von Kanalisations- und Versorgungsschächten gesichert sind.

(8) Innerhalb des Unterkunftsgebäudes ist bei Auf- und Umschlüssen sowie bei Aufenthalt der Gefangenen in Freizeiträumen und Teeküchen der verschlossenen Station eine mittelbare Beaufsichtigung ausreichend, wenn die Sicherheit in baulicher Hinsicht gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung, die auch die näheren Einzelheiten schriftlich festlegt. Sie berücksichtigt die zahlenmäßige Größe der jeweiligen Gruppe. In jedem Fall ist eine Kontrolle der Gefangenen in unregelmäßigen Zeitabständen sicherzustellen.

(9) Jede Station ist in der Regel mit einer oder einem Stationsbediensteten besetzt. Die Stationen sind bei geöffneten Haftraumtüren ständig von einer oder einem Bediensteten zu beaufsichtigen. Befinden sich mehr als 50 Gefangene auf der Station, so soll diese in der Regel mit zwei Bediensteten besetzt werden, es sei denn, die Gefangenen befinden sich unter Verschluss.

(10) Es ist unzulässig, Gefangene beim Öffnen oder Verschließen der Haftraumtüren mitwirken zu lassen, ihnen Schlüssel zu Anstaltsräumen zu überlassen und sie zur Instandsetzung von Schlössern oder Schlüsseln heranzuziehen.

Ob Gefangenen Schlüssel zu Anstaltsschränken und -behältnissen ausgehändigt werden dürfen, richtet sich nach den Anordnungen der Anstaltsleitung.

(11) Vor dem Betreten eines Haftraums ist das Türschloss vorzuschließen.

(12) Bei der Essensausgabe dürfen nur so viele Hafträume aufgeschlossen werden, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt und die Bediensteten darauf achten können, dass jede oder jeder Gefangene ihre oder seine Kost erhält und die Verteilung gleichmäßig erfolgt.

Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.

(13) Auf dem Anstaltsgelände dürfen sich Gefangene des geschlossenen Vollzuges nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.

(14) Auf dem an die Umwehrungsmauer angrenzenden Gelände sind die Gefangenen während des Aufenthaltes im Freien von mindestens zwei – mit Handfunksprechgeräten ausgestatteten – Bediensteten zu bewachen. Sie nehmen Standorte ein, von denen aus sie im Falle der Gefahr eine Alarmeinrichtung bedienen oder Hilfe herbeirufen können. Die Beaufsichtigung erfordert volle Aufmerksamkeit. Die Bediensteten dürfen sich hierbei nicht ablenken lassen, insbesondere nicht durch Unterhaltungen.

Die Durchführung von Einzelfreistunden richtet sich nach den Anordnungen der Anstaltsleitung.

(15) Es ist sicherzustellen, dass Gefangene nicht in für sie unzulässige Räume und Bereiche gelangen können.

(16) Unerlaubte Kontakte der Gefangenen untereinander und zur Außenwelt sind zu verhindern.

(17) Die notwendige Trennung der Gefangenen (Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Jugendliche, Erwachsene) ist zu gewährleisten.

## **§ 12**

### **Arbeit der Gefangenen**

(1) Unabhängig von der Verantwortlichkeit der Arbeitsleiterin oder des Arbeitsleiters für ihre oder seinen Zuständigkeitsbereich ist bei Gefangenen, bei denen eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter zu beteiligen.

(2) Die Gefangenen sind bei Arbeitsumschluss neben den erforderlichen Kontrollen zu zählen.

(3) Gefangene sind in den Werkbetrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn es sich um lockerungs- und urlaubsberechtigte Gefangene handelt, bei Gefangenen mit geringem Strafrest oder geringer Straferwartung oder wenn der Werkbetrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Gefangenen nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen arbeiten.

(4) Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Gefangenen eingesetzten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sind für die Sicherheit der Betriebe, die sichere Aufbewahrung von gefährlichen Werkzeugen und Gegenständen und die Kontrollen der arbeitenden Gefangenen bei Verlassen des Betriebes verantwortlich.

(5) Be- und Entladevorgänge sind unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Gefangene verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich eine Gefangene oder ein Gefangener darin befindet. Vor Verlassen eines Fahrzeuges aus dem Werkhof oder dem Arbeitsbereich ist in dem betreffenden Werkbetrieb eine Vollzähligkeitsüberprüfung der Gefangenen durchzuführen.

(6) Gefangene dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten

1. an Schließanlagen und Anstaltsschlüsseln,
2. an Waffen,

3. an Fernmelde- und Alarminrichtungen,
4. bei denen eine Gefährdung sonstiger besonderer Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,
5. in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Vollzugsanstalt (insbesondere Außenposten, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).

## **§ 13**

### **Ausführungen**

(1) Bei Ausführungen sind die Gefangenen ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Die hierzu erteilten Weisungen der Anstaltsleitung sind zu beachten. Die Anzahl der zur Überwachung eingeteilten Bediensteten sowie die jeweiligen besonderen Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Besondere Umsicht erfordert die Bewachung, wenn die Anwesenheit von Gefangenen an unübersichtlichen Orten außerhalb der Anstalt erforderlich wird, wie in Warte- oder Behandlungsräumen von Ärzten oder von Krankenhäusern, in Wohnungen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Gleiches gilt für die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen eine größere Anzahl von Menschen zusammenkommt. Bei Toilettenbesuchen ist sicherzustellen, dass Gefangene sich nicht unversehens einschließen und entfernen können. Die Toilette ist zuvor zu durchsuchen.

(2) Auszuführende Gefangene sind ggf. zu fesseln.

(3) Besondere Fluchtgefahr im Sinne des § 88 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz kann insbesondere vorliegen:

1. bei langem Strafrest,
2. bei bereits versuchter oder gelungener Flucht,
3. bei geäußerten Fluchtabsichten und
4. bei besonders begründetem Verdacht auf Flucht.

(4) In den Fällen von Abs. 3 ist eine Bewachung durch mindestens zwei Bedienstete erforderlich.

(5) Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Die oder der mit der Ausführung beauftragte Bedienstete hat in der Regel auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, so hat die oder der Bedienstete sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle während der Ausführung von der ursprünglichen Anordnung abweichende Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Ergibt sich unterwegs die Notwendigkeit, die Bewachung zu verstärken, so ist die Anstalt unverzüglich zu verständigen. Erforderlichenfalls ist zunächst die Inanspruchnahme der Polizei im Wege der Amtshilfe in Betracht zu ziehen.

(7) Bei der Rückführung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie einer Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe, Anhaltspunkte für eine erhöhte Flucht- oder Suizidgefahr ergeben.

(8) Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart der oder des Gefangenen vereinbart werden. Hat die oder der Gefangene gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern dies aufgrund der Persönlichkeit der oder des Gefangenen oder sonstiger Gründe zweckmäßig erscheint und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

(9) Das Mitführen von Schusswaffen bei Ausführungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährlichkeit der oder des auszuführenden Gefangenen. § 15 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 gilt entsprechend. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Anstaltsleitung um Amtshilfe bei der Bewachung während der Ausführung zu bitten.

(10) Für den Transport der Gefangenen sind bei Ausführungen sicher ausgebaute Gefangenentransportfahrzeuge zu benutzen. Bei einem Transport einer oder eines Gefangenen in einem Pkw sitzt die oder der Gefangene neben der Begleitbeamtin oder dem Begleitbeamten auf der Beifahrerseite des Rücksitzes des Fahrzeuges. Die hinteren Türen dürfen nicht von innen zu öffnen sein.

(11) Gefangene des geschlossenen Vollzuges, die einer stationären Behandlung bedürfen, sind grundsätzlich in das Vollzugskrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Gefangenen erfolgt eine Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus. Ist eine Überwachung erforderlich, hat diese ständig und unmittelbar zu erfolgen. Obliegt die Bewachung nur einer oder einem Bediensteten, ist die oder der Gefangene bei Verlassen des Krankenzimmers zu fesseln. Die Art der Fesselung ist mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt dann abzusprechen, wenn die vorhandene Erkrankung dies angezeigt erscheinen lässt. Eine Gefangene oder ein Gefangener ist grundsätzlich unverzüglich in das Vollzugskrankenhaus zu verlegen, sobald es ihr oder sein Gesundheitszustand erlaubt.

## **§ 14**

### **Aus und Vorführungen von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen**

(1) Bei der Vorführung von Strafgefangenen aufgrund eines Vorführungsbefehls der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes wird, so-

weit der Transport dem Justizvollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, der Gefangene von Bediensteten des Justizvollzuges zum Gericht verbracht und dort den Gerichtswachtmeisterinnen oder Gerichtswachtmeistern zur Fortführung der Vorführung übergeben.

(2) Gleiches gilt bei der Vorführung von Untersuchungsgefangenen zu gerichtlichen Terminen.

(3) Werden Gefangene nach § 36 Abs. 2 StVollzG ausgeführt, obliegt die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Überwachung der oder des Gefangenen während des Gerichtstermins den Vollzugsbediensteten.

## **§ 15**

### **Durchführung von Transporten von Gefangenen**

(1) Die Vollzugsanstalten regeln die von ihnen durchzuführenden Transporte von Gefangenen bei Vorführungen, Verlegungen, Überstellungen und Ausführungen mit einer auf die jeweiligen Gegebenheiten der Anstalt abgestimmten Transportdienstanweisung oder Verfügung.

(2) Hierbei sind die nachfolgenden Richtlinien zu beachten:

1. Die Vorführung, Verlegung, Überstellung oder Ausführung von Strafgefangenen wird von der Anstaltsleitung oder der von ihr bestimmten Stelle oder bei Gefahr im Verzuge von dem vor Ort verantwortlichen Bediensteten angeordnet. Im letzteren Fall ist die nachträgliche Zustimmung der Anstaltsleitung einzuholen.
2. Die Vorführung, Verlegung, Überstellung oder Ausführung von Untersuchungsgefangenen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrages oder der Zustimmung der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes. Bei Gefahr im Verzuge gelten die Regelungen unter Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.
3. Den zu transportierenden Gefangenen betreffende sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtungspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
4. Die Gefangenen sind vor Antritt des Transportes auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Gefangene im Rahmen des Transports an andere Dienststellen ausgeantwortet, so sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
5. Das Gefangenentransportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Be- und Entladen von Gefangenen geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.

6. Liegen Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr vor, so sind Strafgefangene auf Anordnung der Anstaltsleitung oder der von ihr bestimmten Stelle oder bei Gefahr im Verzuge der vor Ort verantwortlichen Bediensteten zu fesseln.

Die Regeln für die Fesselung von fluchtgefährdeten Gefangenen gelten sinngemäß auch für gewalttätige und suizidgefährdete Gefangene.

7. Bei Untersuchungsgefangenen trifft die Anordnung der Fesselung die Richterin oder der Richter. Wird in dringenden Fällen von anderen Beamtinnen oder Beamten die Fesselung verfügt, so ist unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Richterin oder des Richters einzuholen.
8. Ist auf dem Vorführungs- und Überstellungsersuchen von der Richterin oder dem Richter die Fesselung angeordnet, so verpflichtet diese Anordnung die Vollzugsbehörde, Gefangene in jeder Phase des Transports zu fesseln, es sei denn, dass durch andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wie innerhalb des gesicherten Anstaltsbereichs und in der Einzelkabine des Gefangenentransportfahrzeuges, die Gefahr einer Flucht vermieden werden kann.
9. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart, wie die „Fesselung der Hände auf dem Rücken“, oder die „Fesselung mit Hand- und Fußfesseln“ angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen.

Es ist zu prüfen, ob während der unterschiedlichen Phasen des Transports (Weg zum Gefangenentransportfahrzeug, im Gefangenentransportfahrzeug und vom Weg vom Gefangenentransportfahrzeug zur Zielstelle) die Fesselungsart zu ändern ist.

10. Fußfesseln dürfen nur dann angelegt werden, wenn die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet ist und keine längeren Wegstrecken zu Fuß zurückzulegen sind.
11. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
12. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Fluchtvereitelung.
13. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Vollzugsanstalt im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Gefangenen im Gefangenentransportfahrzeug sicher untergebracht sind, und bei Einfahrt in die Vollzugsanstalt wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
14. Sofern Vorführungen zu Gerichtsterminen, Überstellungen und Ausführungen regelmäßig in größerem Umfang anfallen, sind in den betreffenden Justizvollzugsanstalten Transportabteilungen einzurichten.  
Die übrigen Vollzugsanstalten unterhalten einen Transportdienst.
15. Die erforderlichen Verwaltungsaufgaben, namentlich die Diensterteilung der Transportbediensteten, die Erstellung der Terminerlisten, die Zusammenstellung der Transportpapiere, die Umsetzung der richterlichen Anordnungen oder Anord-



nungen der Anstaltsleitung auf den Transportpapieren, die Verwendung des Transportscheines GTV 2 bzw. des Vordrucks VG 32 und des Führungsscheins, die Entgegennahme und weitere Bearbeitung der Transportpapiere nach Beendigung des Transports, regeln die Justizvollzugsanstalten dahingehend, dass getroffene Anordnungen den ausführenden Bediensteten klar und unmissverständlich zur Kenntnis gelangen.

16. Zur Sicherstellung einer fehlerfreien Umsetzung in allen Phasen der verwaltungsmäßigen und praktischen Durchführung des Transportes obliegt es einer Kontrollinstanz, die vorschriftsmäßige Ausführung der getroffenen Anordnungen durch die ausführenden Bediensteten durch regelmäßige Gegenkontrollen zu überwachen. Die Kontrollinstanz ist mit Befugnissen ausgestattet, die jederzeit die Möglichkeit der Intervention einräumt (Vorgesetzeneigenschaft).

Die Transportdienstanweisung und die Transportverfügung sind stets zu aktualisieren und den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen und den Vorschriften für den Gefangenentransport mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Gefangenentransportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.

## **§ 16**

### **Anstaltsschlüssel**

- (1) Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Anstaltsschlüssel verantwortlich. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Vollzugsanstalt in entsprechenden Schlüsselfächern zu deponieren.
- (2) In jeder Anstalt wird ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis geführt. Nach Verfügbarkeit sind für die Durchgangs- und Hafttraumschlösser unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.
- (3) Die Schließgruppe sollte im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden.
- (4) Sofern ein Schlüssel abhanden kommt oder in den Besitz einer oder eines Gefangenen gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen.
- (5) Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Anstaltsbereich nach außen führenden Türen sind mit einem besonderem Schließsystem auszustatten.
- (6) Alle nicht ausgegebenen Anstaltsschlüssel sind sicher zu verwahren. Dafür kommen die Waffenkammer, ein Tresor in der Außenpforte oder in der Zentrale in Betracht.

(7) Diensträume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.

(8) Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsetz der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

## **§ 17**

### **Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen**

(1) Im Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten.

(2) Die Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter zu beteiligen.

(3) Besondere Gefahren sind in Gefangenenpersonalakten und Transportscheinen zu kennzeichnen. Bei Verlegungen ist die aufnehmende Anstalt vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben.

(4) Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Gefangener beauftragten Bediensteten sind über besondere Sicherungsmaßnahmen in entsprechender Form zu unterrichten. Die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter, die Vollzugsdienstleiterin oder der Vollzugsdienstleiter oder die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter überprüfen die Einhaltung der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

## **§ 18**

### **Unmittelbarer Zwang**

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 94 bis 101, 178, 185 StVollzG und § 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozessordnung.

## **§ 19**

### **Schusswaffen**

Der Umgang mit Schusswaffen und Munition richtet sich nach dem Runderlass vom 19. März 1998 (JMBl. S. 381).

## § 20

### **Anstaltsinterne Regelungen**

- (1) Jede Vollzugsanstalt verfügt über
  1. einen Sicherungs- Alarm- und Evakuierungsplan,
  2. Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
  3. eine Einsatzakte zur Vorbeugung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
  4. eine Feuerlöschordnung,
  5. eine Transportdienstanweisung,
  6. eine Stationsdienstanweisung,
  7. eine Nachtdienstanweisung,
  8. eine Pfortendienstanweisung,
  9. eine Zentraledienstanweisung und
  10. – soweit Türme vorhanden – eine Turmdienstanweisung.
  
- (2) Die Dienstanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Verfügungen sind nach Möglichkeit zusammenzufassen, veraltete Verfügungen zu entfernen.
  
- (3) Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Hausverfügungen zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.
  
- (4) Der Tagesablauf und die Verhaltensmaßregeln für Gefangene sind in einer Hausordnung festzulegen.

## § 21

### **Regelungen für den Nachtdienst**

- (1) Der Nachtdienst ist personell so auszustatten, dass Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gewährleistet sind.
  
- (2) Als Wachhabende oder als Wachhabender ist eine erfahrene Bedienstete oder ein erfahrener Bediensteter einzusetzen, die oder der verantwortungsbewusst Entscheidungen treffen kann. Sie oder er informiert die Inspektionsbeamtin oder den Inspektionsbeamten über bedeutsame Ereignisse.

(3) Die Bediensteten wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus.

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Das Nähere regelt die Nachtdienst-anweisung.

(4) Die Bediensteten sind mit Funkgeräten auszustatten. Die oder der Wachhabende hält regelmäßig Funkkontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten.

(5) Während des Nachtverschlusses sind die Haftraumtüren verschlossen und verriegelt. Während des Nachtdienstes dürfen Haftraumtüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete zur Stelle sind. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Haftraumtür, die oder der Zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.

(6) Türen von Hafträumen, in denen mehrere Gefangene gemeinsam oder gefährliche oder ausbruchsverdächtige Gefangene untergebracht sind, dürfen während der Nachtverschlusszeit in der Regel nur dann geöffnet werden, wenn die Zahl der Bediensteten mindestens der Zahl der Gefangenen entspricht. Die Sicherungskette ist vorzulegen.

(7) Von den Regelungen zu Abs. 5 und 6 darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, die oder der Bedienstete sofort Hilfe leisten kann und dies für sie oder ihn erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist.

Entschließt die oder der Bedienstete sich zur sofortigen Hilfeleistung, so hat sie oder er vor dem Öffnen der Haftraumtür über Funk oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Sieht die oder der Bedienstete von einem Öffnen der Haftraumtür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, so hat sie oder er unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.

## **§ 22**

### **Ordnung in der Anstalt**

(1) In allen Bereichen der Anstalt ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

(2) Alle Anstaltsbereiche sind übersichtlich zu halten, um Gefangenen keine Versteckmöglichkeiten zu bieten. Aus dem Anstaltsbereich sind alle Gegenstände zu entfernen, die nicht benötigt werden. Gegenstände, die als Übersteighilfen zur Überwindung der

Außenmauer benutzt werden können wie Leitern, Seile, Bretter oder Kisten sind unter Verschluss zu halten.

## **§ 23**

### **Drogenbekämpfung**

- (1) Die Drogenbekämpfung in der Vollzugsanstalt dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und dem Erhalt der Gesundheit der Gefangenen.
- (2) Die Anstalt unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einschmuggelns und des Konsums von Drogen in den Vollzugsanstalten.
- (3) Drogenschnelltests sind bei Bedarf einzusetzen.
- (4) Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Drogen zu schulen.
- (5) Vertreterinnen oder Vertreter des Hessischen Landeskriminalamtes sind zur Unterweisung der Bediensteten in die Anstalt zu bitten. Die Teilnahme einer großen Zahl von Bediensteten ist sicherzustellen.
- (6) Polizeikräfte mit Drogensuchhunden können bei Durchsuchungen in der Anstalt hinzugezogen werden.
- (7) Die Möglichkeiten zur Durchführung von Urinkontrollen sind auszuschöpfen.
- (8) Jeder Drogenfund ist zur Anzeige zu bringen.
- (9) Die Gefangenen sind insbesondere durch externe Drogenberaterinnen oder Drogenberater zu betreuen und zur Therapieaufnahme zu motivieren.

## **§ 24**

### **Brandschutz**

- (1) Die Brandverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Feuerlöschordnung ist auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (3) Alle Feuerlöschgerätschaften sind regelmäßig zu warten und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- (4) Es sind nach Möglichkeit jährlich Übungen mit der örtlichen Feuerwehr und im Abstand von höchstens fünf Jahren Brandverhütungsschauen durchzuführen.

- (5) Die Bediensteten sind in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.
- (6) In jeder Vollzugsanstalt ist ein leicht zugängliches Behältnis mit Werkzeugen zum Aufbruch verbarrikadierter Haftraumtüren bereitzustellen, welches Stemmeisen, Helm, Schutzbrille, Handschuhe, Rettungshauben und Trennschleifer enthalten soll.
- (7) Die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten werden von einer oder einem geeigneten Bediensteten wahrgenommen.

## **§ 25**

### **Selbstmordverhütung**

- (1) Mit dem Informations- und Merkblatt über das Erkennen selbstmordgefährdeter Gefangener und Verwahrter und das Verhüten von Selbstmorden in Justizvollzugsanstalten hat sich jede oder jeder Bedienstete vertraut zu machen. Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Informations- und Merkblatt enthaltenen Anordnungen organisatorisch umgesetzt werden.
- (2) Das Informations- und Merkblatt soll eine Hilfe bei der schwierigen Aufgabe geben, eine Selbstmordgefahr bei einer oder einem Gefangenen zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu beherrschen.
- (3) Die Anstaltsleitung macht das Informations- und Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung einer oder einem oder mehreren der fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Bei einer Verlegung oder Überstellung einer oder eines selbstmordgefährdeten Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt ist nicht nur auf dem Transportschein ein entsprechender Hinweis anzubringen, sondern darüber hinaus ein besonderer Begleitbericht mitzugeben. Sofern in Einzelfällen aus Zeitgründen ein besonderer Begleitbericht nicht gefertigt werden kann, genügt auch die Mitgabe von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen oder eine telefonische Mitteilung.
- (5) Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung bzw. Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und der Anstaltsleitung vor der Entscheidung zuzuleiten.

## § 26

### **Ausnahmen**

Die Anstaltsleitungen der Vollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges sind ermächtigt, im Einzelfall bezogen auf die vollzuglichen, örtlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten durch schriftliche Anordnung Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zuzulassen. Abweichende oder ergänzende Regelungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 27

### **Sonderregelung offener Vollzug**

In Einrichtungen des offenen Vollzuges gelten die für sie getroffenen Sonderregelungen. Diese Richtlinien finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht den Sonderregelungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde oder der Anstaltsleitung entgegenstehen.

## § 28

### **Gefangenenarbeit für Bedienstete der Landesjustizverwaltung**

#### (1) Allgemeines

Die Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit und der Bezug von Anstaltserzeugnissen sind den Justizvollzugsbediensteten und den übrigen Justizbediensteten des Landes nur im Rahmen der einschlägigen Vorschriften gestattet.

#### (2) Gefangenenarbeit für Justizvollzugsbedienstete

##### 1. Zu den Justizvollzugsbediensteten gehören

- a) die hauptamtlich unmittelbar in den Vollzugsanstalten beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter, und zwar auch für die Zeit, in der sie vorübergehend anderweitig Dienst leisten,
- b) Bedienstete im Ruhestand nach Abs. 2 Nr. 1 a und deren Hinterbliebene, sofern sie aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung aus der Landeskasse oder aus der Sozialversicherung haben und eine Erwerbstätigkeit mit nennenswerten Einnahmen nicht ausüben.

##### 2. Wer nur kurzfristig zur Dienstleistung in Vollzugsanstalten herangezogen wird sowie Unternehmen und ihre Beauftragten gehören nicht zu dem vorbezeichneten Personenkreis.

### (3) Zugelassene Arbeiten

1. Für die Bediensteten sind zugelassen alle handwerklichen Arbeiten, die in anstalts-eigenen Betrieben (Eigenbetrieben) für sonstige Auftraggeberinnen oder Auftrag-geber üblicherweise übernommen werden.
2. An sonstigen Leistungen sind zugelassen
  - a) Land- und Gartenarbeiten in Dienst- und Privatgärten, sofern die Erzeugnisse des Gartens für den Haushalt der Bediensteten bestimmt sind oder wenn es sich um die Bearbeitung von Rasenflächen handelt,
  - b) Beseitigung von Schnee und Unrat,
  - c) die Instandsetzung von landeseigenen Dienst- und Mietwohnungen, soweit sie Justizbediensteten überlassen sind,
  - d) der Transport von Gegenständen innerhalb der Nahzone des Ortes der Vollzugs-anstalt und gelegentliche Beiladungen, sofern die Vollzugsanstalt über ein Fahr-zeug verfügt und eine Berechnung über einen Fuhrtarif möglich ist,
  - e) Waschen und Plätten von Wäsche,
  - f) Abgabe von Erzeugnissen der Land-, Garten- und Viehwirtschaft mit Ausnahme von Großvieh,
  - g) Abgabe von Fertigwaren der Eigenbetriebe, auch Brot und Backwaren. Diese können zu den festgesetzten Preisen abgegeben werden.
  - h) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen im Rahmen der Lehrlingsausbildung in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg.
3. Gefangene dürfen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG grundsätzlich nur mit Außenar-beitsgenehmigung und unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten zu Arbeiten außer-halb der Vollzugsanstalt herangezogen werden. Ein notwendiger Transport ist in der Regel mit Anstaltsfahrzeugen sicherzustellen. Der Transport in einem Privatfahr-zeug bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Eine ausreichende Insassenver-sicherung ist nachzuweisen.
4. Der Bezug von Erzeugnissen der Unternehmerbetriebe ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Anstaltsleitung gestattet. Beim Herausbringen der Ware aus der Anstalt ist diese Genehmigung den Pfortenbediensteten vorzuweisen.
5. Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen andere Leistungen zulassen.

### (4) Eigenbedarf

1. Die Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Gefangenen zu ermäßigten Löhnen bzw. der Bezug der Erzeugnisse zu ermäßigten Preisen (Bezugsrecht) ist auf den Eigen-bedarf der Bediensteten beschränkt.
2. Der Bezug solcher Leistungen der Vollzugsanstalt darf nur dem persönlichen Ver-brauch oder dem persönlichen Nutzen der Bediensteten dienen. Zum Eigenbedarf der Bediensteten gehört auch der Bedarf der Ehefrau oder des Ehemannes sowie aller Familienangehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und wirt-schaftlich nicht selbständig sind.



(5) Nicht zugelassene Leistungen

Nicht zugelassen sind folgende Leistungen:

1. Herstellung von Waren auf Vorrat, lediglich zum Verkauf an Bedienstete,
2. Arbeiten im Privathaushalt, die üblicherweise von Haushaltsangehörigen oder Hausgehilfen verrichtet werden,
3. die Besorgung der Viehhaltung,
4. Arbeiten, die mit erhöhter Unfallgefahr verbunden sind.

(6) Gefangenenarbeit für die übrigen Justizbediensteten

1. Es sind zugelassen alle handwerklichen Arbeiten, die in anstaltseigenen Betrieben (Eigenbetrieben) für sonstige Auftraggeberinnen oder Auftraggeber üblicherweise übernommen werden zu den allgemein festgesetzten Preisen.
2. Die Fertigung von Dienstkleidung erfolgt zu ermäßigten Löhnen, wie für den unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Personenkreis.
3. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister dürfen sich zur Erledigung der ihnen obliegenden oder übertragenen Hausdienstgeschäfte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Hilfe von Gefangenen bedienen. Löhne und Nebenkosten sind nach Abs. 10 zu berechnen. Die zugelassenen Arbeiten werden in der Genehmigung im Einzelnen genau bezeichnet. Die Beaufsichtigung der Gefangenen kann den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern übertragen werden.
4. Andere Arbeiten sind unzulässig.
5. Für den Bezug von Erzeugnissen der Unternehmerbetriebe gilt Abs. 3 Nr. 4 entsprechend.

(7) Vorrang anderer Leistungen

1. Durch die Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit für Justizvollzugsbedienstete dürfen Leistungen für Vollzugsanstalten, für andere Behörden und andere gemeinnützige Zwecke sowie für private Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht verzögert werden.
2. Zur Ausführung von Arbeiten für Bedienstete dürfen Gefangene nicht in einer Vollzugsanstalt zurückgehalten werden, in die sie nach dem Vollstreckungsplan nicht gehören.

(8) Haftung

1. Für durch Gefangene angerichtete Schäden, mangelhafte Arbeit sowie abhanden gekommene Gegenstände wird Schadensersatz nicht geleistet. § 276 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.
2. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Rückseite des Auftragscheins zu vermerken und von den Bediensteten durch Unterschrift anerkennen zu lassen.

#### (9) Verbot der Verbindungsaufnahme

1. Den Bediensteten ist nicht gestattet, wegen der Erledigung von Arbeiten mit Gefangenen unmittelbar in Verbindung zu treten. Unumgänglich notwendige Weisungen dürfen nur durch Vermittlung der zuständigen Werkbediensteten und in ihrer Gegenwart erteilt werden. Das Aufsuchen der Gefangenen in den Hafträumen oder in den Arbeitsbetrieben ist untersagt.
2. Bei Aufträgen für Bedienstetenarbeiten ist grundsätzlich ein Auftragsschein auszustellen. Von Bediensteten gelieferte Rohstoffe sind zu vermerken.
3. Bestellungen, die eine bevorzugte Bedienung bezwecken, sowie Aufträge, durch die eine Störung des Anstaltsbetriebes zu besorgen ist, sind abzulehnen.

#### (10) Entgelt

1. Das zu zahlende Entgelt für die aufgeführten Arbeiten wird alljährlich von der Aufsichtsbehörde in den Richtlinien zum Lohn tariff festgesetzt; dabei ist jede angefangene Stunde bis zu 30 Minuten zur Hälfte und darüber hinaus voll zu berechnen. Zu den Löhnen treten die bestimmungsgemäßen Zutaten- und Betriebsaufschläge. Ein Gewinnaufschlag wird nicht erhoben.
2. Rohstoffe aus amtlichen Beständen dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Rohstoffe für Schreiner-, Schlosser-, Schuhmacher- und Buchbinderarbeiten sowie kleine Zutaten, die die Arbeitsverwaltung üblicherweise vorrätig hält. Rohstoffe und Zutaten dürfen unverarbeitet nicht verkauft werden. Die von den Bediensteten eingebrachten Rohstoffe sind getrennt von den Rohstoffen aus dienstlichen Beständen zu lagern.

#### (11) Belehrung der Bediensteten

1. Die Bestimmungen über die Gefangenearbeit sind den Justizvollzugsbediensteten bekannt zu geben und zum Gegenstand von Dienstbesprechungen zu machen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sowie gegen die allgemeinen Berufspflichten der Justizvollzugsbediensteten (Nr. 1 bis 5, Nr. 9 DSVollz) haben den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Zulassung zur Folge, in schweren Fällen sind disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Bei vertraglich angestellten Personen ist die Entlassung zu erwägen.

## § 29

### Schlussbestimmung

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen sind einmal im Jahr mit allen Bediensteten zu erörtern.
- (2) Sie ergänzen die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), deren Bestimmungen von dieser Regelung unberührt bleiben.
- (3) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 10 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG. RdErl. d. MdJ v. 15. 12. 2004 (2220/8 - AF 3 - 2004/6678-K) – JMBl. 2005 S. 127 – – Gült.- Vez. Nr. 322 –**

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans wird hiermit nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG erlassen und tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

## **ÜBERSICHT**

### **ERSTER TEIL:**

### **ALLGEMEINES**

#### **A. Arbeitsgemeinschaften**

	Seite
<b>I. Lernziele</b> .....	134
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen .....	134
1.1 Aktenvortrag .....	135
1.2 Prüfungsgespräch .....	135
2. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten .....	136
<b>II. Lehr- und Lernformen</b> .....	136
<b>III. Lehrmaterial</b> .....	138
<b>IV. Leistungsbeurteilung</b> .....	139
<b>V. Zeugnis</b> .....	139

#### **B. Ausbildungsstellen**

<b>I. Zielsetzung</b> .....	139
<b>II. Ausbildungsablauf und Lernziele</b> .....	139
1. Kennenlernen der Aufgaben und der Organisation der Ausbildungsstelle .....	139
2. Vertiefung vorhandener und Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten	140
2.1 Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Pflichtausbildung	140
2.2 Kennenlernen der speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle	140
2.3 Kennenlernen des Berufsfeldes .....	140
2.4 Vertiefung der Fähigkeit zur Beurteilung gesellschaftlicher Grund- lagen und Auswirkungen .....	141
3. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten .....	141

	Seite
III. <b>Regelleistungen</b> .....	141
IV. <b>Leistungsbeurteilung</b> .....	142
V. <b>Ausbildungsnachweis</b> .....	143
VI. <b>Zeugnis</b> .....	143

## ZWEITER TEIL:

<b>DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN</b> . . .	143
--	-----

<b>Nr. 1: ZIVILRECHTSPFLEGE</b>	144
---------------------------------	-----

### A. Arbeitsgemeinschaft

<b>Lernziele</b> .....	144
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der streitentscheidenden Zivilrechtspflege .....	144
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung zivilrecht- licher Entscheidungen .....	144
1.2 Vertiefung der Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes .....	146
1.3 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren .....	146
1.4 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation .....	146
1.5 Vertiefung der Fähigkeit zur Vertragsgestaltung .....	147
1.6 Vertiefung der Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen .....	147
2. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe .....	148
2.1 Kenntnis des Berufungsverfahrens .....	148
2.2 Kenntnis des Beschwerdeverfahrens und der sonstigen Rechtsbehelfe	149
2.3 Beurteilung der Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen .	149

### B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Berufungsgericht .....	150
I. <b>Lernziele</b> .....	150
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen	150
2. Vertiefung der Kenntnisse des zivilprozessualen Verfahrens und Ausbau der Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation .....	150
3. Kennenlernen des zivilrechtlichen Rechtsmittelverfahrens .....	151

	Seite
<b>II. Regelleistungen</b> .....	151
(2) Ausbildung bei einem Familiengericht	
<b>I. Lernziele</b> .....	151
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen .....	152
2. Kennenlernen des materiellen Familienrechts und der Verfahren nach dem 6. Buch der ZPO .....	152
3. Vertiefung der Kenntnisse des zivilprozessualen Verfahrens und Ausbau der Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation .....	152
4. Kennenlernen typischer juristischer Tätigkeitsbereiche .....	153
<b>II. Regelleistungen</b> .....	153
(3) Weitere Ausbildungsstellen .....	154

## Nr. 2: STRAFRECHTSPFLEGE .....

### A. Arbeitsgemeinschaft

<b>Lernziele</b> .....	154
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege .....	154
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Arbeitsergebnisse .....	155
1.2 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation in einzelnen Berufsrollen .....	156
1.3 Vertiefung der Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens .....	156
1.4 Vertiefung der Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren .....	156
1.5 Vertiefung der Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens .....	157
2. Kenntnis der Grundlagen des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugsrechts .....	157
2.1 Kenntnis der grundlegenden Regelungen des JGG .....	157
2.2 Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und der rechtlichen Stellung der oder des Gefangenen .....	158
2.3 Beurteilung der Chancen des Strafvollzugs .....	158

### B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft .....	159
---	-----

	Seite
<b>I. Lernziele</b> .....	159
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung von Abschlussverfügungen .....	159
2. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation .....	159
3. Vertiefung der Kenntnis strafprozessualer Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenwesens .....	160
4. Kennenlernen staatsanwaltschaftlicher, polizeilicher und sonstiger Tätigkeitsbereiche .....	160
<b>II. Regelleistungen</b> .....	160
(2) Ausbildung bei einem Gericht .....	161
<b>I. Lernziele</b> .....	161
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Abfassung von Strafurteilen .....	161
2. Vertiefung der Kenntnisse des strafprozessualen Verfahrens und Aus- bau der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	162
3. Kennenlernen strafrichterlicher und sonstiger Tätigkeitsbereiche ...	162
<b>II. Regelleistungen</b> .....	163
(3) Weitere Ausbildungsstellen .....	163

## Nr. 3: STAAT UND VERWALTUNG .....

### A. Arbeitsgemeinschaft

<b>Lernziele</b> .....	164
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts .....	164
1.1 Vertiefung der Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren und der Fähig- keit zur Herstellung und Darstellung von Verwaltungsentscheidungen ..	164
1.2 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation .....	164
2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungs- gerichtlicher Entscheidungen .....	165
2.1 Kennen- und Anwendenlernen der verfahrensrechtlichen Normen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens .....	165
2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungs- gerichtlicher Entscheidungen .....	166
2.3 Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes .....	167
2.4 Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe .....	167
2.5 Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit	168

**B. Ausbildungsstellen**

(1) Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht . . . . .	169
<b>I. Lernziele</b> . . . . .	169
1. Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	169
2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen . . . . .	169
3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes . . . . .	170
4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe . . . . .	171
<b>II. Regelleistungen</b> . . . . .	171
(2) Weitere Ausbildungsstellen . . . . .	171

**Nr. 4: STEUERN UND FINANZEN** . . . . . 171**A. Arbeitsgemeinschaft** . . . . . 172

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert bislang nicht.

**B. Ausbildungsstellen**

(1) Ausbildung bei einem Finanzgericht . . . . .	172
<b>I. Lernziele</b> . . . . .	172
1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens . . . . .	172
2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzgerichtlicher Entscheidungen . . . . .	172
3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters . . . . .	173
<b>II. Regelleistungen</b> . . . . .	173
(2) Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht . . . . .	174

**Nr. 5: ARBEIT****A. Arbeitsgemeinschaft**

<b>Lernziele</b> . . . . .	174
1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten . . . . .	174

	Seite
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen .....	174
1.2 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht .....	176
1.3 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation .....	176
2. Kenntnis der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren .....	177
3. Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit .....	177
3.1 Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt .....	177
3.2 Kenntnis arbeitsrechtlicher Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung ..	178
3.3 Kenntnis arbeitsrechtlicher Aufgaben in Verbänden, Körperschaften und Wirtschaftsunternehmen .....	178

## B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Arbeitsgericht .....	179
I. <b>Lernziele</b> .....	179
1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten .....	179
2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren .....	179
3. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen .....	181
4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation .....	181
II. <b>Regelleistungen</b> .....	181
(2) Weitere Ausbildungsstellen .....	182

## Nr. 6: WIRTSCHAFT

<b>A. Arbeitsgemeinschaft</b> .....	182
<b>Lernziele</b> .....	182
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege .....	182
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen .....	182



	Seite
1.2 Vertiefung der Kenntnisse des vorläufigen Rechtsschutzes . . . . .	184
1.3 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren . . . . .	184
1.4 Vertiefung der Kenntnis exemplarischer wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen . . . . .	184
1.5 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation . . . . .	185
2. Überblick über die wichtigsten Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit . . . . .	185
2.1 Wahrnehmung wirtschaftsrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt . . . . .	185
2.2 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben in Unternehmen . . . . .	186
2.3 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung . . . . .	186
2.4 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben in Verbänden . . . . .	186

**B. Ausbildungsstellen . . . . . 187**

Ein Ausbildungsplan für einzelne Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

**Nr. 7: SOZIALWESEN . . . . . 187**

**A. Arbeitsgemeinschaft**

<b>Lernziele . . . . .</b>	<b>187</b>
1. Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten . . . . .	187
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung richterlicher Entscheidungen . . . . .	188
1.2 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren . . . . .	189
1.3 Vertiefung der Kenntnis zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation . . . . .	189
2. Kenntnis der besonderen sozialrechtlichen Verfahren . . . . .	189
3. Überblick über die wichtigsten Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	190
3.1 Wahrnehmung sozialrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt . . . . .	190
3.2 Kenntnis sozialrechtlicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung . . . . .	191
3.3 Kenntnis sozialrechtlicher Aufgaben in Verbänden . . . . .	192

## B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Sozialgericht .....	192
I. <b>Lernziele</b> .....	192
1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen .....	192
2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren .....	193
3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters ..	193
II. <b>Regelleistungen</b> .....	193
(2) Weitere Ausbildungsstellen .....	193

---

## ERSTER TEIL

### ALLGEMEINES

#### A. Arbeitsgemeinschaften

##### I. Lernziele

- Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beherrschung der zur Erbringung der nach der Wahlstation anstehenden Prüfungsleistungen für die zweite juristische Staatsprüfung erforderlichen Arbeitsformen vertiefen.**

##### Hinweise:

Ziel der Beschäftigung mit den Prüfungsleistungen und Arbeitsformen der zweiten juristischen Staatsprüfung ist es, durch Analyse der Arbeitsformen und durch den Umgang mit den jeweiligen Anforderungen sowie durch die Übung der einzelnen Leistungen einen Kenntnis- und Erfahrungsbereich vorzubereiten, der die bessere Bewältigung der besonderen Prüfungssituation ermöglicht. Diese Ausrichtung auf Examensanforderungen dient nicht lediglich dazu, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Formen der einzelnen Leistungsanforderungen der Prüfungsleistungen vertraut zu machen, wobei naturgemäß Patentrezepte oder verbindliche Leitlinien nicht gegeben werden können. Vielmehr sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Form und Inhalt der Prüfungsleistungen auseinandersetzen, um dabei Zweifelsfragen zu klären, noch ausgleichbare Lücken zu erkennen und eine deutliche Strukturierung für die

Vorbereitungen auf die Staatsprüfung zu erhalten. Die Beschäftigung mit konkreten Aufgaben soll die Arbeitsgemeinschaft sachlich vorbereiten und zugleich psychische Hemmungen vor der Prüfungssituation abbauen.

### **1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit vertiefen, einen Aktenvortrag zu halten.**

Hinweise:

Ausgehend von § 50 Abs. 2 JAG kann die Behandlung des Vortrags, der die Simulation einer Beratungssituation darstellt, in der Arbeitsgemeinschaft unterschiedlich angelegt werden. Legt man zum Beispiel Wert darauf, die Praxissituation möglichst realistisch nachzustellen, so könnten sich alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf den Vortrag so vorbereiten, dass ihn jede oder jeder halten könnte. Neben der oder dem Vortragenden wird aus anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das zu beratende Entscheidungsgremium gebildet, das dann in öffentlicher Beratung aufgrund des Vortrags in Verbindung mit den selbst vorher erarbeiteten Kenntnissen zu seiner Entscheidung kommen muss.

Zieht die Arbeitsgemeinschaft die Simulierung der Rahmenbedingungen des Examens vor, so können etwa drei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft den Vortrag in einer Examenssituation abnehmen und dann wiederum öffentlich beraten, welche Kriterien sie für die Bewertung heranziehen würden. Dadurch kann unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verdeutlicht werden, welche Bewertungselemente für den Vortrag von Bedeutung sein können.

### **1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit den Anforderungen vertraut machen, die das Prüfungsgespräch an sie stellt.**

Hinweise:

1.2.1 § 50 Abs. 1 JAG regelt die Anforderung des Prüfungsgesprächs unter Berücksichtigung eines weiten Gestaltungsspielraums, um klarzustellen, dass es sich hier in erster Linie um nachzuweisendes Verständnis handelt. Berücksichtigt man, dass die Prüferinnen und Prüfer als Praktiker bestimmte Arbeitsbereiche haben und aus diesen Arbeitsbereichen Erfahrungen mit einbringen, so lässt sich schwerlich eine genaue Vorbereitung treffen. Das Prüfungsgespräch ist häufig fallorientiert; nicht selten werden höchstgerichtliche Entscheidungen, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Zeitungsmeldungen zum Ausgangspunkt von Erörterungen genommen.

1.2.2 Für die Arbeitsgemeinschaft können sich mehrere Formen der Vorbereitung anbieten:

- Es können Berichte über aktuelle rechtspolitische Ereignisse oder Vorhaben (Rechtsreformen, rechtliche Auswirkungen wirtschaftlicher Mangel-

oder Überflusszeiten usw.) anhand der aktuellen juristischen Zeitschriftenliteratur, Übersichten und Literaturschauen in regelmäßigen Abständen gegeben werden.

- Es können Berichte über neuere Entscheidungen und Aufsätze in der gängigen Fachzeitschriftenliteratur gegeben werden, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare untereinander aufteilen und jeweils in die Arbeitsgemeinschaft einbringen, wobei dafür in jeder Veranstaltung ein bestimmter Zeitanteil vorgesehen wird.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Wahlstation erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die in den vorherigen Stationen nur im Überblick behandelt wurden.**

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare am Beginn der letzten Ausbildungsstation ergibt sich aus den Ausbildungsplänen der einzelnen Ausbildungsstationen; auf diese wird ausdrücklich Bezug genommen. Allerdings wird der tatsächliche Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kaum je einheitlich diesen normativen Vorgaben entsprechen. Die Arbeitsgemeinschaft bedarf daher jedesmal neu der individuellen Ausgestaltung durch die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter in einer Weise, wie sie dem Ausbildungsstand der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht wird. Aus diesem Grund lässt sich nicht allgemeingültig regeln, auf welche Bereiche sich die Vertiefung des bisherigen Ausbildungsstands erstrecken soll. Dabei sollen jedenfalls die für die Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Wahlstationen formulierten besonderen Ausbildungsziele verfolgt werden.

**Weitere, von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu erwerbende besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die einzelnen Wahlstationen speziell geregelt.**

## **II. Lehr- und Lernformen**

**Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.**

### Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Die Lernziele sollen die in den einzelnen Ausbildungsstellen gewonnenen Erfahrungen sowie die dort entstandenen Bedürfnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare berücksichtigen. Auch sollten nach Möglichkeit mit jeder Lerneinheit mehrere Lernziele gemeinsam verfolgt werden.
3. Befinden sich in einer Arbeitsgemeinschaft Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in unterschiedlichen Wahlstationen nach § 29 Abs. 3 JAG ausgebildet werden, so ist aus den einschlägigen Ausbildungsplänen eine den Bedürfnissen dieser besonderen Arbeitsgemeinschaft gerecht werdende Auswahl der Lernziele zu treffen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, wie groß die Anzahl der einer bestimmten Wahlstation zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist.
4. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
5. Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
  - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
  - zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.
6. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
  - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;

- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
  - zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
  - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
7. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
  - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
  - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
  - zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
8. Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen – von Konflikten;
  - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
  - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

### III. Lehrmaterial

**Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.**

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

#### **IV. Leistungsbeurteilung**

**Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.**

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat Einzelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

#### **V. Zeugnis**

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das unter genauer Angabe der Leistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung nach § 26 Abs. 4 JAO enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

### **B. Ausbildungsstellen**

#### **I. Zielsetzung**

Das allgemeine Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird in § 36 JAG für die Ausbildung in der Wahlstation näher bestimmt.

#### **II. Ausbildungsablauf und Lernziele**

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn ihrer Ausbildung die Aufgaben und die Organisation der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

#### Hinweise:

Während dieses etwa einwöchigen einführenden Abschnitts sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den spezifischen Anforderungen und Arbeitsabläufen der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sich darüber hinaus einen eigenen Eindruck von den fachlichen Interessen und den bereits erworbenen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars verschaffen. Auf dieser Grundlage können sodann individuelle, an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Interessen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ausgerichtete Schwerpunkte der weiteren Ausbildung im Rahmen der konkreten Ausbildungsziele entwickelt werden.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Hauptabschnitt ihrer Ausbildung die in der Pflichtausbildung erworbene Fähigkeit zur Anwendung des Prozessrechts und zur Beurteilung juristischer Tätigkeiten vertiefen sowie sich darüber hinaus in weiterem Umfang in juristische Tätigkeiten der Wahlstation einarbeiten.**

- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Pflichtausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.**

#### Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergibt sich aus den Zielvorgaben der §§ 32 bis 35 JAG und aus den Ausbildungszielen der Ausbildungspläne für die einzelnen Ausbildungsstationen, auf die insoweit Bezug genommen wird. Bei der Vertiefung und Verbesserung dieser Gesamtqualifikation sollen – soweit vorhanden – insbesondere die für die einzelnen Ausbildungsstellen formulierten speziellen Lernziele verfolgt werden.

- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der besonderen Rechtsgebiete verfügen, die in der Ausbildungsstelle im Vordergrund stehen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse dieser Rechtsmaterien zu vermitteln und sie in den Stand zu setzen, selbstständig Tätigkeiten in diesem Bereich auszuüben.

- 2.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Berufsfeld der Ausbilderin oder des Ausbilders möglichst umfassend kennen lernen.**



#### Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeit der Ausbildungsstelle sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst umfassend an der Berufstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. In geeigneten Fällen sollen ihnen Tätigkeiten selbstständig übertragen werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die funktionalen Verbindungen zu anderen Berufsgruppen kennen lernen. Wo dies gewünscht, möglich und sinnvoll ist, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser anderen Berufsgruppen zu hospitieren.

### **2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Beurteilung der gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen juristischer Tätigkeit in der Wahlstation vertiefen.**

#### Hinweise:

Diese Fragen sind nach §§ 28 Abs. 1, 32 ff. JAG während der gesamten Ausbildung stets mit einzubeziehen, wozu sowohl Gespräche zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen als auch die Besprechung der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars Anlass geben werden.

### **3. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darüber hinaus besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben sollen, sind diese für die einzelnen Wahlstationen speziell geregelt.**

## **III. Regelleistungen**

**Zur Erreichung der Lernziele sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig eine bestimmte Anzahl unterschiedlicher Arten von Leistungen erbringen. Art und Anzahl der Regelleistungen ist für die einzelnen Ausbildungsstellen speziell geregelt.**

#### Hinweise:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll ihr oder ihm überlassene Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die

Ausbilderin oder der Ausbilder in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die geforderten Leistungen nicht anhand ihr oder ihm allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Vorgänge erbringen; sie oder er soll demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.

3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hierzu bereit ist, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

#### **IV. Leistungsbeurteilung**

**Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.**

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch ihre oder seine Beteiligung an der Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beabsichtigte – praktische Tätigkeit eine Mitverantwortung für die Erledigung der Aufgaben zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr oder ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Wahlstationen besonders geregelten Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

## **V. Ausbildungsnachweis**

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

## **VI. Zeugnis**

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

# **ZWEITER TEIL**

## **DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN**

Nach § 29 Abs. 3 JAG findet die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 in folgenden Wahlstationen statt:

1. Zivilrechtspflege,
2. Strafrechtspflege,
3. Staat und Verwaltung,
4. Steuern und Finanzen,
5. Arbeit,
6. Wirtschaft,
7. Sozialwesen.

## Nr. 1: ZIVILRECHTSPFLEGE

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

1. Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei
  - dem Oberlandesgericht – Zivilsenat -,
  - einem Landgericht – Berufungs- oder Beschwerdekammer -,
  - einem Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezer-nate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzrechts -,
  - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-keit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,
  - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-keit in der Insolvenz- und Vermögensverwaltung,
  - einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
  - einer Notarin oder einem Notar.

### A. Arbeitsgemeinschaft

#### Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsge-meinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bis-herigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege einschließlich des Familienrechts erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die auf-grund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsan-walt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung zivilrichterlicher Entschei-dungen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüber-blick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenorierungs-möglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sol-

len nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.

- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
  - c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;  
hier könnte unter anderem darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

## **1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft I Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschatz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 GG).

## **1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die in streitentscheidender Zivilrechtspflege tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

## **1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Gericht und Anwaltschaft hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

### 1.5 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Vertragsgestaltung vertiefen.**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV gelernt, Verträge und Vereinbarungen zu analysieren, zu beurteilen, zu entwerfen und selbst auszuhandeln. Da diese Fähigkeiten mit im Mittelpunkt der Tätigkeit in der Rechtspflege gestaltend und beratend tätiger Juristinnen und Juristen stehen, sollen die im Ausbildungsplan IV insoweit beschriebenen Lernziele hier nochmals aufgegriffen und an einem geeigneten Beispiel vertiefend behandelt werden. Als Beispielsfälle kommen in Betracht:

- Baubetreuungsvertrag,
- Grundstückskaufvertrag,
- Ehescheidungsfolgevereinbarung,
- Gesellschaftsvertrag.

Dabei kommt es darauf an, die Bedeutung der Vertragsgestaltung an exemplarischen Fragestellungen zu erfahren.

### 1.6 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen vertiefen und die Fähigkeit erwerben, die anfallenden Tätigkeiten selbst zu erledigen.**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – etwa im Zusammenhang mit der Vertiefung ihrer Fähigkeit zur Vertragsgestaltung – anhand beispielhafter Fälle einen Überblick erhalten über die Formen und Verfahren, die bei der Begründung, Beendigung, Absicherung und Einzelausgestaltung von Rechtsstellungen und Beweispositionen in der Praxis verwendet werden. Dabei sollen in Ergänzung zu der in der Arbeitsgemeinschaft IV erfolgten und hier zu vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen typischen Vertragsgestaltungen nunmehr einige der im Folgenden ausgeführten Bereiche behandelt werden:

- Ausgestaltung von **Individualverträgen** als Hauptanwendungsfall der bürgerlich-rechtlichen Privatautonomie. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten Formularverträge einer kritischen Überprüfung unterziehen, wobei sie die Fragen ihrer Anwendung und Auslegung im Hinblick auf die Auswirkungen für die daran Beteiligten und die angestrebte Absicherung ihrer Interessen untersuchen können. Dazu könnten Formularverträge und Fragestellungen von Mandantinnen und Mandanten zur Bearbeitung ausgegeben werden, um zu prüfen, ob ein Formularvertrag den wirtschaftlichen und anderen Interessen der Beteiligten gerecht wird.

- Typische Strukturen eines **Grundstückskaufvertrags** und die grundbuchrechtlichen Schritte zur Übertragung und Belastung von Grundeigentum (Eintragungs- und Löschanträge, Genehmigungen, Berechtigungen usw.). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten hier auch die Fähigkeit erwerben, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen.
- Verfahren und Formen des **Beurkundungsgesetzes** und die Beratungspflicht der Notarin oder des Notars, ihr Umfang und die in § 19 BNotO geregelten Folgen ihrer Verletzung.
- Begründung und Absicherung von Rechtspositionen durch **Registereinträge** und die dazu erforderlichen Anträge. Dies könnte am Beispiel eines Ehegüterrechtsvertrages in den Formen des FGg behandelt werden oder am Beispiel einer Firmeneintragung, etwa unter Einschluss des Firmennamensrechts und der begutachtenden Tätigkeit der Industri- und Handelskammer.
- Soweit die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sich in der Arbeitsgemeinschaft IV noch nicht mit der Gestaltung eines **Gesellschaftsvertrags** befasst hat, kann dieser Problembereich hier aufgegriffen werden. Er könnte anhand von einschlägigen Formularbüchern jedenfalls benutzt werden, um etwa am Beispiel der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzelne Gestaltungen, Formbedürftigkeit unter Berücksichtigung von Interessenabsicherungen und die Kontrolle der Gesellschafter über die Geschäftsführung zu behandeln.
- Folgen und Abwicklungsverfahren des **Erbfalls**. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen der Testamentserrichtung und der Abfassung von Erbverträgen befassen und dabei auch Probleme der Testamentsauslegung, der Testamentsanfechtung und der Erbenhaftung mit berücksichtigen.
- Einflüsse von Erbschaftssteuerrecht und/oder Bewertungsrecht (Einheitswert) und/oder Gesellschaftsrecht auf die Gestaltung von **Testamenten und Erbverträgen** an einem typischen Beispiel.
- **Erbscheinerteilungsverfahren** mit den erforderlichen Anträgen.
- Grundsätze der **Testamentsvollstreckung**, der Nachlasspflegschaft und der Nachlassverwaltung.
- **Grundbuchrechtliche** Aspekte der Abwicklung eines Erbfalls.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze und Entscheidungen in entsprechenden Verfahren herstellen und darstellen können.**



## **2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das zivilrechtliche Berufungsverfahren kennen lernen und Berufungsbegründungen und Berufungsurteile herstellen und darstellen können.**

### Hinweise:

2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung des Berufungsverfahrens insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:

- Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der oder des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
- Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;
- Berufungsantrag und Entscheidungssatz des Berufungsurteils einschließlich Anschlussberufung;
- Berufungsbegründung und Umfang der berufsgerichtlichen Nachprüfung;
- Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils.

2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können.

2.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze der Zulassung der Revision kennen lernen.

## **2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen.**

### Hinweise:

Über das Beschwerdeverfahren – einschließlich GBO und FGG – hinaus sollten die Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren behandelt werden:

- Mahnverfahren,
- Versäumnisverfahren,
- vorläufige Rechtsschutzverfahren,
- Kostenfestsetzungsverfahren.

**2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen für die Organisation und Funktion der Zivilgerichtsbarkeit kennen lernen und kritisch beurteilen.**

Hinweise:

- 2.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können.
- 2.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde – mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten – untersuchen sowie die Rückwirkung der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

## **B. Ausbildungsstellen**

(1) Ausbildungsstelle bei einem Berufungsgericht (Oberlandesgericht – Zivilsenat – oder Landgericht – Berufungskammer –)

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf sämtliche im zivilrichterlichen Dezernat vorkommenden Entscheidungsformen erstrecken sollte.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterinnen oder des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in selbst vor-

bereiteten Verfahren zu Beginn der Beratung Aktenvorträge halten sowie sich an der Beratung beteiligen. In geeigneten Fällen soll auch Gelegenheit zur selbstständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten – unter Aufsicht – gegeben werden, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Erfahrungen in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

### **3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen als spezielle Rechtsmaterie das zivilrechtliche Rechtsmittelverfahren kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der Rechtsmittelverfahren – insbesondere des Berufungsverfahrens – verfügen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, ihr oder ihm grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des Berufungsverfahrens zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren zu entwerfen.

## **II. Regelleistungen**

**Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig**

- 1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
- 2. in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,**
- 3. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 4. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 5. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Ogleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der Richterin oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

(2) Ausbildungsstelle bei einem Familiengericht (Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen –)

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

**1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilgerichtlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf alle typischen richterlichen Entscheidungsformen im Rahmen der Familiengerichtsbarkeit einschließlich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstrecken soll.

**2. Als besondere Rechtsmaterie sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das materielle Familienrecht und die Verfahren des 6. Buches der ZPO kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird im bisherigen Verlauf ihrer oder seiner Ausbildung nur beschränkte Kenntnisse im materiellen Familienrecht erworben haben. Auch die besonderen Verfahrensarten vor dem Familiengericht waren bislang nicht Gegenstand der Ausbildung. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Familienrechts zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen im familiengerichtlichen Verfahren zu entwerfen.

**3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der RichterIn oder des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Zur Vorbereitung der Entscheidung in selbst bearbeiteten Verfahren sollen Aktenvorträge gehalten werden, da dies sowohl für die Schulung des Argumentationsvermögens als auch zur Vorbereitung auf die Prüfung unverzichtbar ist. Mit fortschreitender Ausbildung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit zur selbstständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten – unter Aufsicht – erhalten, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Eindrücke in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln. Hierzu dürften in erster Linie Beweiserhebungen in

Unterhaltssachen, nicht aber Anhörungen in Sorgerechtsverfahren in Betracht kommen.

**4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen Tätigkeitsbereiche einer Familienrichterin oder eines Familienrichters kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der in familienrechtlichen Bereichen tätigen Behörden erhalten.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu – zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbstständig – einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwerfen. Im Übrigen soll die Ausbildung insgesamt so angelegt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insbesondere folgende, in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden rechtlichen Hauptbereiche kennen lernen:

- Scheidungsverfahren,
- Sorgerechtsverfahren,
- Unterhaltssachen,
- Grundzüge des Versorgungsausgleichs,
- Zugewinnausgleich.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll das Zusammenwirken von Familiengericht und den auf familienrechtlichem Gebiet tätigen Verwaltungsbehörden kennen lernen. Wo dies möglich ist, soll Gelegenheit zur Hospitation bei einem Jugendamt oder einer Dienststelle der Landesversicherungsanstalt gegeben werden, um eigene Eindrücke von den spezifischen Aufgaben dieser Behörden zu gewinnen.

## **II. Regelleistungen**

**In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig**

- 1. in fünf Fällen Urteils- oder Beschlussentwürfe anzufertigen,**
- 2. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 3. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 4. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Obleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der Richterin oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Ver-

fahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbstständige Tätigkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars gehört, wie sich aus den oben beschriebenen Ausbildungszielen ergibt, zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Sie soll deshalb nicht zugunsten weiterer schriftlicher Ausbildungsleistungen zurückgestellt werden.

### (3) Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Zivilrechtspflege existieren bislang nicht.

## Nr. 2: STRAFRECHTSPFLEGE

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

### 2. Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat, einem Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter -, einem Landgericht – Strafkammer -, einem Oberlandesgericht – Strafsenat -, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Strafsachen, einer Justizvollzugsanstalt.

## A. Arbeitsgemeinschaft

### Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in Strafsachen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaft II (Strafsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**

## **1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung von Strafurteilen, staatsanwaltlichen Abschlussverfügungen und anwaltlichen Anträgen und Schriftsätzen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Fähigkeit erworben, staatsanwaltliche Abschlussverfügungen zu treffen und darzustellen sowie eine Straftat im Urteil darzustellen. In der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie gelernt, die wichtigsten der in Strafsachen vorkommenden anwaltlichen Anträge zu stellen. Sie sollen nunmehr Gelegenheit erhalten, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Im Zusammenhang mit der Darstellung staatsanwaltlicher und anwaltlicher Arbeitsergebnisse (Verfügungen, Anträge, Schriftsätze) kann auf besondere strafprozessuale Verfahrensgestaltungen und -arten eingegangen werden (zum Beispiel Privatklage, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Sicherungsverfahren u. ä.).
- 1.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer strafrechtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
- Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung,
  - die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;

- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

**1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der RichterIn oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts und der Verteidigerin oder des Verteidigers sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen gelernt. In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie sich auch mit der Gestaltung des Plädoyers der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung befasst sowie ihre Fähigkeit zu überzeugender schriftlicher und mündlicher Argumentation geschult. Wegen der besonderen Bedeutung, die sprachliche Kommunikation für Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertieft werden.

**1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch ihre Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens vertiefen.**

Hinweise:

Die Beweisaufnahme stellt – auch unter Kommunikationsgesichtspunkten – das Kernstück der Hauptverhandlung dar. Vertieft werden soll dabei die Fähigkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Beweisanträge zu stellen – wobei prozesstaktische Erwägungen mit berücksichtigt werden sollten – und über Beweisanträge zu entscheiden.

**1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und lernen, praktisch bedeutsame Anträge, Verfügungen und Entscheidungen zu entwerfen.**



Hinweise:

- 1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II lediglich einen Überblick über das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren erhalten. Sie sollen nunmehr an Beispielen die Kenntnis der verschiedenen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und sich mit den in diesen Verfahren vorzunehmenden praktischen Tätigkeiten vertraut machen.
- 1.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Berufungsverfahrens sowie die in der Arbeitsgemeinschaft IV erworbene Fähigkeit vertiefen, die erforderlichen Anträge zu stellen. Dabei können besonders die Beschränkung der Berufung und das Annahmeverfahren nach § 313 StPO behandelt und zum Beispiel erörtert werden, ob es für die Verteidigung auch aus verfahrenstaktischen Gründen geboten sein kann, ein Rechtsmittel einzulegen.
- 1.4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten möglichst auch die Kenntnis des strafprozessualen Beschwerdeverfahrens vertiefen, die erforderlichen Anträge stellen und die Beschwerdeentscheidung treffen können und sich mit den Fragen der Haftprüfung und der Haftbeschwerde befassen.
- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens vertiefen und die Grundzüge des Wiederaufnahmeverfahrens kennen lernen.**

Hinweise:

Kenntnisse des Revisionsrechts sind notwendige Voraussetzungen, um in der Richter-, Staatsanwalts- oder Verteidigerrolle angemessen agieren und die Hauptverhandlung gestalten zu können. Auch wird die Arbeitsgemeinschaft nicht umhin können, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bei einer Verteidigerin oder einem Verteidiger ausgebildet werden, auch mit Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren befasst werden. Aus diesem Grund soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nochmals Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Grundzügen dieser Verfahrensarten vertraut zu machen.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundlagen des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung kennen lernen sowie die realen Auswirkungen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.**
- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes kennen lernen.**

Hinweise:

Abgesehen davon, dass die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch am Jugendschöffengericht stattfinden kann und

die Arbeitsgemeinschaft bereits diesem Umstand Rechnung tragen sollte, ist die Kenntnis des Jugendstrafrechts auch für die zukünftige Rechtsanwältin oder den zukünftigen Rechtsanwalt oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt von ganz erheblicher praktischer Bedeutung. Da indes davon auszugehen ist, dass lediglich ein Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf des Studiums – in der entsprechenden Wahlfachgruppe oder dem entsprechenden Schwerpunktbereich – Kenntnisse des Jugendstrafrechts erworben hat, soll hier Gelegenheit geboten werden, sich mit den grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes – in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht – vertraut zu machen.

## **2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und die rechtliche Stellung des Gefangenen kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen gelernt. Sie sollen sich nunmehr mit der rechtlichen Ausgestaltung der Strafvollstreckung in der Strafprozessordnung, dem Strafvollzugsgesetz und der Strafvollstreckungsordnung befassen. Dazu gehört insbesondere, dass sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit dem Anwendungsbereich, den Regelungsmaterien und den Vollzugszielen des Strafvollzugsgesetzes vertraut machen und die Regelung von Rechtsstellung und Behandlung der Gefangenen als Kernbereich dieses Gesetzes kennen lernen. Es sollte allerdings nicht ein ins Einzelne gehendes detailliertes Kennenlernen des Strafvollzugsrechts angestrebt, sondern den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit gegeben werden, sich einen orientierenden Überblick zu verschaffen.
- 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kennen lernen.

## **2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Chancen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten sich die Frage vorlegen, welche Annahme über das Entstehen von Kriminalität den Vollzugszielen zugrunde liegen und inwieweit die in den Vollzugszielen zum Ausdruck kommenden normativen Vorstellungen vom Vollzug einer Strafe mit den realen Gegebenheiten in einer Vollzugsanstalt übereinstimmen (Probleme der Organisation der Strafanstalt als problemlösende Gemeinschaft). In diesem Zusammenhang sollte auch – soweit dies nicht bei der über-

wiegenden Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II geschehen ist – eine Justizvollzugsanstalt aufgesucht werden, um einen – wenn auch notwendig oberflächlichen – eigenen Eindruck von den Bedingungen des Strafvollzugs zu erhalten.

## B. Ausbildungsstellen

### (1) Ausbildungsstelle bei einer Staatsanwaltschaft

#### I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll – zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber selbstständig – einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung oder den Abschluss der einzelnen Verfahren entwickeln und die entsprechenden Anträge und Verfügungen entwerfen. Die tatsächliche und/oder rechtliche Schwierigkeit der zu bearbeitenden Vorgänge sollte dabei möglichst mit dem Fortschreiten der Ausbildung zunehmen.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Gelegenheit erhalten, das selbstständige Auftreten in der Rolle der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts regelmäßig zu üben. Sie oder er soll dazu an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders regelmäßig teilnehmen und – auch in tatsächlich und rechtlich schwierigen Verfahren – Abschlussvorträge halten. Darüber hinaus sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar aber auch regelmäßig – ohne Begleitung der Ausbilderin oder des Ausbilders – selbstständig Sitzungsvertretungen wahrnehmen, um Sicherheit in der gerichtlichen Argumentation und im Plädoyer zu gewinnen.

**3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenswesens vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird die strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren in aller Regel lediglich in einem Überblick in der Arbeitsgemeinschaft II kennen gelernt haben. Soweit das Ausbildungsdezernat dazu Gelegenheit bietet, sollte sie oder er daher auch Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsverfahren bearbeiten. Auch das Gnadenswesen ist bislang lediglich im Überblick bekannt, so dass Gelegenheit zur Erarbeitung von Stellungnahmen in Gnadensachen gegeben werden soll.

**4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesamte Ermittlungstätigkeit einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Kriminalpolizei, der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe erhalten.**

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeiten des Ausbildungsdezernats soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar möglichst umfassend an der persönlichen Ermittlungstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Hierbei kommen insbesondere folgende Tätigkeiten in Betracht:

- Vernehmungen,
- Durchsuchungen,
- Teilnahme an Obduktionen,
- Tätigkeiten nach Nr. 3 Abs. 1 RiStBV.

In geeigneten Fällen sollen Ermittlungshandlungen im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders selbstständig vorgenommen werden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die funktionalen Verbindungen zwischen der Staatsanwaltschaft und den für sie selbstständig tätig werdenden Behörden und Beamtinnen oder Beamten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser Stellen zu hospitieren, um die besonderen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Sachverhalten und bei der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten aus eigener Anschauung kennenzulernen.

## **II. Regelleistungen**

**In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig**

- 1. in fünf Fällen Abschlussverfügungen anzufertigen,**

2. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
3. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Anträge und Verfügungen zu entwerfen,
4. zu plädieren.

Hinweise:

Obleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten in der Staatsanwaltschaft gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbstständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Schlussvorträgen gehört – wie sich aus den vorstehend beschriebenen Ausbildungszielen ergibt – zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa an zwei Tagen der Woche Dezernatsarbeit übernimmt und etwa jede zweite Woche – im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders oder in selbstständiger Sitzungsvertretung – plädiert.

(2) Ausbildungsstelle bei einem Gericht (Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter –; Landgericht – Strafkammer –; Oberlandesgericht – Strafsenat –)

## I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung einer Straftat im Urteil vertiefen.**

Hinweise:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in der Pflichtausbildung bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet wurden, verfügen in aller Regel über nur geringe – in der Arbeitsgemeinschaft erworbene – Erfahrungen in der Anfertigung von Strafurteilen. Ihnen sollte zunächst Gelegenheit gegeben werden, sich anhand einfach gelagerter Fälle in diese typische richterliche Tätigkeit einzuarbeiten. Im Übrigen soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit fortschreitender Ausbildung bei möglichst steigendem tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Verfahren lernen, den Anforderungen der Praxis an strafgerichtlichen Entscheidungen zu entsprechen.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über die Steuerung der strafprozessualen Hauptverhandlung vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich des Strafgerichts ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in geeigneten Fällen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung vortragen, die Entscheidung vorschlagen und sich an der Beratung beteiligen. Sie oder er soll möglichst auch kurz begründete Vorschläge zu Zwischenentscheidungen (zum Beispiel nach §§ 238 Abs. 2, 242, 244 bis 246 StPO) machen. Soweit dazu Gelegenheit besteht, soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die selbstständige Wahrnehmung richterlicher Tätigkeiten – unter Aufsicht – übertragen werden (zum Beispiel Rechtshilfevernehmungen), da hierbei die Möglichkeit besteht, erste Erfahrungen in der strafrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

- 3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den gesamten strafrichterlichen Tätigkeitsbereich kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sowie von den Bedingungen des Strafvollzuges erhalten.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu – zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbstständig – einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwickeln und die Verfügungen entwerfen. Findet die Ausbildung an einem Kollegialgericht statt, sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar auch Gelegenheit erhalten, die Dezernatsarbeit der oder des Vorsitzenden kennenzulernen.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Bedeutung der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten für die Strafrechtspflege und die Zusammenarbeit der in diesen Bereichen tätigen Institutionen mit den Gerichten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei der Bewährungshilfe und/oder der Gerichtshilfe zu hospitieren, um eigene Eindrücke von den spezifischen Schwierigkeiten dieser Tätigkeitsfelder zu erwerben. Auch sollte Gelegenheit gegeben werden, sich einen eigenen Eindruck von der aktuellen Situation des Strafvollzugs durch kurzzeitige Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt zu verschaffen.

## II. Regelleistungen

**In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig**

- 1. in fünf Fällen Strafurteile anzufertigen, darunter sollte möglichst ein freisprechendes Urteil sein,**
- 2. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 3. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 4. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen strafrichterlichen Tätigkeiten gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbstständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Vorträgen gehört – wie sich aus den vorstehenden Lernzielen ergibt – zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls in den Verfahren den Vortrag in der Beratung übernimmt, in denen sie oder er auch das Urteil anfertigen wird.

### (3) Weitere Ausbildungsstellen

Lernziele oder Regelleistungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Strafrechtspflege existieren bislang nicht.

## Nr. 3: STAAT UND VERWALTUNG

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

### 3. Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei

Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,  
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,  
einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,  
einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes oder einer ihrer Fraktionen,  
einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befassten Stelle.

## A. Arbeitsgemeinschaft

### Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

**1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in der Verwaltung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und vertiefen.**

**1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren vertiefen und die Fähigkeit zur Herstellung (Erarbeitung) und Darstellung (Abfassung) von Verwaltungsentscheidungen verbessern.**

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft der Pflichtausbildung die Fähigkeit erworben, Verwaltungsverfahren (auf Erlass von Erstbescheiden gerichteter Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) selbstständig durchzuführen und die das Verfahren abschließende Verwaltungsentscheidung darzustellen. Es soll nunmehr Gelegenheit gegeben werden, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, verschiedene Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten abzuwägen und sich für die angemessene zu entscheiden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass die Qualität einer Entscheidung weitgehend von der Qualität der ihr zugrundeliegenden Informationen, das heißt von deren Richtigkeit und Vollständigkeit abhängt. Weiterhin wäre in diesem Zusammenhang zu erörtern, ob und in welchen Fällen die Verwaltung auch versuchen kann und soll, statt eine die Bürgerin oder den Bürger belastende Entscheidung zu treffen, auf diese oder diesen einzuwirken, dass sie oder er sich freiwillig den Notwendigkeiten beugt. Dabei wäre das Instrumentarium der Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu untersuchen.

**1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Verwaltungsjuristin oder des Verwaltungsjuristen, der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**



### Hinweise:

Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen, Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, soll dieser Bereich aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

## **2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen), analysieren und beurteilen können sowie die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit analysieren und beurteilen können.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft in der Pflichtausbildung zwar das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennen gelernt, doch waren sie nicht damit befasst, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen. Aus diesem Grund muss ein Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation darin bestehen, sie zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen. Diese Schwerpunktbildung orientiert sich somit an der Rolle der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und trägt der Tatsache Rechnung, dass die überwiegende Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Wahlstation einem Verwaltungsgericht zugewiesen ist.

### **2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen, die der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugrunde liegen, kennen und anwenden können.**

#### Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung) kennen. Am Ende der Ausbildung in der Wahlstation sollen sie aber in der Lage sein, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung selbst herstellen und darstellen zu können. Allerdings haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits im Rahmen der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I gelernt, Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses festzustellen sowie festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich zu würdigen. Daher genügt es, wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Ausbildung in der Wahlstation die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilge-

richtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Die Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- die Aufgaben der Berichterstattung,
- der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- die mündliche Verhandlung,
- die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, zum Beispiel durch Gerichtsbescheid.

## **2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen darstellen, analysieren und beurteilen können.**

Hinweise:

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- die verschiedenen Urteile bei den Klagearten;
- die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten;
- die Nebenentscheidungen;
- die Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht durch Beschluss entscheidet.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzungen für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnten folgende Gesichtspunkte richtungsweisend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa die des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Verwaltungsgerichte in einem Bundesland Recht setzen, Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeit wahren.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesverwaltungsgerichts verneint wird;
- den Stil der Darstellung;  
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

### **2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.**

Hinweise:

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, dem häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren und ihre Hintergründe vertieft behandelt werden. Dabei ist insbesondere auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

### **2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.**

### Hinweise:

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten lediglich kurz dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Befugung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass in bestimmten Bereichen der Rechtsmittelzug eingeschränkt ist (z. B. § 78 AsylVfG, § 34 WehrpflichtG). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde – mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten – untersuchen sowie die Rückwirkungen der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

## **2.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können.**

### Hinweise:

- 2.5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem technischen Fortschritt ergebende Spannungsfeld analysieren und beurteilen können. Sie sollen erkennen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung großtechnischer Anlagen (Flughäfen, Kernkraftwerke, Industriebetriebe) Spannungen zwischen dem Rechtsschutzinteresse der einzelnen Bürgerinnen und Bürger und dem öffentlichen Interesse an derartigen großtechnischen Anlagen auftreten können. In diesem Zusammenhang könnte noch behandelt werden, ob und inwieweit der weitgehend als Individualrechtsschutz (§ 42 Abs. 2 VwGO) ausgestaltete Verwaltungsrechtsschutz durch umfassendere Kontrollmöglichkeiten (zum Beispiel Verbandsklage) ergänzt werden sollte. Gleichzeitig sollte auch erörtert werden, ob und inwieweit die Verwaltungsgerichte bei ihrer Entscheidungsfindung und mit ihrer Entscheidungsmacht in derartigen Fällen an Grenzen stoßen (fehlen der technischer Sachverstand, Planungsspielräume für die Verwaltung).
- 2.5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle kennen lernen und beurteilen können.
- 2.5.3 Des Weiteren könnte hier auch erörtert werden, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

## B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht

### I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### 1. **Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können. Dabei sollen sie auch das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergebende Spannungsfeld zwischen Bürger und Staat, aber auch zwischen Behörden kennen lernen.

Des Weiteren ist hier auch zu erörtern, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

#### 2. **Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erarbeiten und abfassen, analysieren und beurteilen können.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft in der Pflichtausbildung zwar das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennen gelernt, doch waren sie nicht damit befasst, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen. Aus diesem Grund muss ein Schwerpunkt der Wahlpflichtstation darin bestehen, sie zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen.

#### 2.1 **Kennenlernen und Anwendung der verfahrensrechtlichen Normen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens**

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der Besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungs-

rechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, Vorläufiger Rechtsschutz, Gerichtlicher Prüfungsumfang, Gerichtliche Entscheidung) kennen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Die Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- die Aufgaben der Berichterstattung,
- der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- die mündliche Verhandlung.

## **2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in der Hauptsache**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren darstellen, analysieren und beurteilen können.

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- die verschiedenen Urteile bei den Klagearten,
- andere Entscheidungsformen (zum Beispiel Gerichtsbescheid),
- die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten,
- die Nebenentscheidungen.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzung für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten.

## **3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, dem häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren vertieft behandelt werden. Dabei ist auch auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

#### **4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können.

## **II. Regelleistungen**

**Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig**

- 1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
- 2. in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 80 Abs. 5 VwGO anzufertigen,**
- 3. in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 123 VwGO anzufertigen,**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 5. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 6. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

- (2) Ein Ausbildungsplan für die anderen Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

## **Nr. 4: STEUERN UND FINANZEN**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

4. Steuern und Finanzen mit Ausbildungsstellen bei
  - einem Finanzamt,
  - einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
  - einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Steuerrecht,  
einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbereich Steuerrecht,  
einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,  
einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit.

## **A. Arbeitsgemeinschaft**

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert nicht.

## **B. Ausbildungsstellen**

(1) Ausbildung bei einem Finanzgericht

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### **1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens**

##### Hinweise:

- 1.1 Der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte gerichtliche Schutz der oder des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt ist für den Bereich der Abgabenangelegenheiten mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldverfahren der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen. Der Finanzrechtsweg kann jedoch nur nach näherer Maßgabe des § 33 FGO beschränkt werden.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens als der einzigen Tatsacheninstanz in einem nur zweinstanzlichen Gerichtszweig kennen lernen. Dabei sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die erworbenen Kenntnisse über die verschiedenen Klagearten (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, Untätigkeitsklage) aus dem Bereich des Verwaltungsrechts umsetzen und Unterschiede darstellen können.

#### **2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzrichterlicher Entscheidungen**

##### Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen



zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse über das verwaltungsgerichtliche Verfahren vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften für finanzgerichtliche Entscheidungen zu erwerben.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgemäß sein:
- a) Der Umfang der Bindung des Instanzgerichts an die höchstrichterliche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Bundesfinanzhofs;
  - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

### **3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters**

#### Hinweise:

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt haben, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertieft behandelt werden.

## **II. Regelleistungen**

### **Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig**

- 1. in zwei Fällen Urteile oder Gerichtsbescheide anzufertigen;**
- 2. in zwei Fällen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§§ 69, 114 FGO) zu entwerfen;**
- 3. in zwei Fällen Aufklärungsverfügungen anzufertigen, in denen der Sach- und Streitstand des Falles aufgearbeitet, Defizite im tatsächlichen Bereich aufgezeigt und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (zum Beispiel Anfordern von Unterlagen, Benennung von Beweismitteln zur Vorbereitung einer ggf. zu setzenden Ausschlussfrist);**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;**
- 5. in einem Fall Vorbereitung und in Anwesenheit der Ausbilderin oder des Ausbilders Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder einer Erörterung in einem Erörterungstermin mit Protokollierung.**

Bei mindestens einer der vorbezeichneten Regelleistungen sollte der Fall die Möglichkeit bieten, Bezüge und Abhängigkeiten nationaler Steuerrechtsfragen zum Gemeinschaftsrecht zu diskutieren.

(2) Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht

Es wird auf den Ausbildungsplan für die Ausbildungsstelle beim Hessischen Finanzgericht verwiesen. Dieser ist dem Ausbildungsplan als Anlage beigefügt.

## **Nr. 5: ARBEIT**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 5 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

5. Arbeit mit Ausbildungsstellen bei
- einem Arbeitgeberverband,
  - einer Gewerkschaft,
  - einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeitsrecht,
  - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitsrecht,
  - einem Gericht für Arbeitssachen.

### **A. Arbeitsgemeinschaft**

#### **Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeitsrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.**

### Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im Rahmen des arbeitsrechtlichen Lehrgangs haben sie Kündigungsschutzklagen und Lohn- und Gehaltsklagen sowie Auflösungsverträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung und auf Fortzahlung der Vergütung kennen gelernt. Diese beiden Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:
- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
  - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesarbeitsgerichts verneint wird;
- der Stil der Darstellung;  
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Generalbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;

- einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

## **1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnisse der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht vertiefen.**

### Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das arbeitsgerichtliche Verfahren zu übertragen und dabei dessen vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen (§ 61 Abs. 2, §§ 62, 85 ArbGG) sowie die spezifische arbeitsrechtliche Bedeutung bestimmter zivilprozessualer Regelungen (zum Beispiel §§ 888, 890 ZPO).
- 1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.

## **1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung, insbesondere auch für in Arbeitssachen tätige Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertieft behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.**

Hinweise:

- 2.1 Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im arbeitsrechtlichen Lehrgang eingeführten wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensarten zu arbeiten:
- Beschlussverfahren,
  - Drittschuldnerklage,
  - Eingruppierungsfeststellungsklage,
  - Zeugnisprozess,
  - Klage auf Ausfüllung und Herausgabe der Arbeitspapiere,
  - Wahanfechtung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
- 2.2 Fragen zur Bedeutung und zum Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren können erörtert werden.

**3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihren Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit vervollständigen.**

**3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, arbeitsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.**

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische arbeitsrechtliche Konfliktlagen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach interessengerechten Lösungen zu suchen. Dabei können sie insbesondere die Gründe für die Inanspruchnahme von Anwältinnen oder Anwälten durch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, Verbände, Personalräte und Betriebsräte untersuchen sowie die von Angst um den Arbeitsplatz geprägte soziale Problematik bei arbeitsrechtlichen

Streitigkeiten während eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten arbeitsrechtlichen Rechtsquellen, die sich aus der nicht seltenen Doppelfunktion als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter und zugelassener Anwältin oder zugelassenem Anwalt ergebenden Probleme können hier aufgegriffen werden.

### **3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung kennen lernen.**

#### Hinweise:

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen in erster Linie einen Überblick über die wichtigsten Tarifwerke im Bereich des öffentlichen Dienstes erhalten (Bundes-Angestelltentarifvertrag, Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes, Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder) und Gelegenheit bekommen, sich im Umgang mit diesen Rechtsquellen zu üben. Darüber hinaus können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Behandlung von Einzelfragen aus dem Personalbereich einer öffentlichen Verwaltung zu einem verbesserten Zugang zu den besonderen arbeitsrechtlichen Problemstellungen dieser Berufsfelder gelangen; in diesem Zusammenhang können etwa Fragen der Eingruppierung, Möglichkeiten der Dienstvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Personalräten oder die Berührungspunkte zwischen Arbeitsrecht und Haushaltsrecht erörtert werden.

### **3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.**

#### Hinweise:

3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Industrie- und Handelskammer, Landesversicherungsanstalt, Anwaltskammer, Krankenkasse, Unfallversicherungsträger usw.) kennen lernen.

3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- Beratungsgespräche,
- Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- Verhandlungen mit Betriebs- und Personalräten,
- telefonische Rechtsauskünfte.

- 3.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen typische Arbeitsschwerpunkte dieses Berufsfeldes kennen lernen. In diesem Zusammenhang sollten sie Gelegenheit erhalten, sich in Grundzügen mit der Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen – insbesondere von Sozialplänen – zu befassen und Verständnis für juristische Fragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen zu gewinnen, wobei sie insbesondere lernen sollten, arbeitsgerichtliche Entscheidungen unter wirtschaftlichen, personellen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren.

## **B. Ausbildungsstellen**

- (1) Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### **1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten**

Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen erwerben. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnte auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen sein:
- a) Den Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
  - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
  - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

#### **2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im

Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen. Es sollten folgende Gegenstände behandelt werden:

- **Kündigungsschutzprozess** – Probleme der Abmahnung, außerordentliche und ordentliche Kündigung wegen Verstoßes gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, betriebsbedingte Kündigung und Sozialauswahl, krankheitsbedingte Kündigung, Fragen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast, Weiterbeschäftigungsverlangen, Umgang mit Folgekündigungen, Kündigungsschutzantrag und allgemeiner Feststellungsantrag, Beteiligung des Betriebsrates;
- **Betriebsübergang** – Abgrenzung der Funktionsnachfolge zum Übergang der bei Wahrung der Identität in Orientierung an der Rechtsprechung des EuGH, Fortgeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, Kündigung aus anderen Gründen als dem des Betriebsübergangs, Widerspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gegen den Übergang ihres oder seines Arbeitsverhältnisses;
- **Ausschlussfristen** – einzelvertragliche und tarifliche Ausschlussfristen, Fragen der formgerechten und rechtzeitigen Geltendmachung, ausgenommene Ansprüche, treuwidrige Berufung auf Ausschlussfristen;
- **Teilzeit- und Befristungsfragen** – betriebliche Gründe gegen die Verringerung der Arbeitszeit, einstweilige Verfügung, Probleme der Zwangsvollstreckung, Sachbefristung, Kalenderbefristung, Zweckbefristung;
- **betriebliche Mitbestimmung** – in sozialen Angelegenheiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 10, 11 Betriebsverfassungsgesetz),
- **Urlaubsrecht** – Berechnung von Teilurlaub, Übertragung, rechtzeitige Geltendmachung, Unterschied zwischen gesetzlichem und tariflichem oder einzelvertraglich zugesagtem Mehrurlaub, einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung;
- **Schadensersatz** – Besonderheiten der Arbeitnehmerhaftung beim Verschulden und bei der Höhe des zu ersetzenden Schadens, Probleme anderweitiger Versicherung, Abgrenzung zur Vertragsstrafe, Grenzen der Zulässigkeit von Vertragsstrafen.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Bedeutung und Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren kennen lernen.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.



### **3. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen. Insbesondere soll dabei hingewiesen werden auf die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

### **4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung insbesondere auch für die in Arbeitssachen tätigen Richterinnen und Richter hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden. Gerade die Güteverhandlung verlangt von der Arbeitsrichterin oder dem Arbeitsrichter ein spezielles Einfühlungsvermögen und einen angepassten Verhandlungsstil, da sie wegen ihrer relativ frühen Anberaumung einige Besonderheiten aufweist: Einerseits ist auch die Rechtslage noch nicht vollständig zu überschauen, andererseits ist die emotionale Beteiligung der Parteien noch sehr hoch.

## **II. Regelleistungen**

### **Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig**

- 1. in drei Fällen Entwürfe für ein Urteil oder einen umfangreicheren Beschluss zu fertigen, davon einen mit Beweiswürdigung und umfangreicheren Parteivortrag;**
- 2. in einem Fall ein Urteil oder einen Beschluss in einem einstweiligen Verfügungsverfahren anzufertigen;**
- 3. in einem Fall einen Entwurf für einen Beschluss im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (§§ 80 ff. ArbGG) zu fertigen;**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;**
- 5. eine Beweisaufnahme unter Aufsicht der oder des Kammervorsitzenden**

**zu leiten;**

**6. mindestens zweimal Güteverhandlungen unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leisten.**

(2) Ein Ausbildungsplan für weitere Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

## **Nr. 6: WIRTSCHAFT**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 6 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

6. Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei

einem Arbeitgeberverband,

einer Gewerkschaft,

einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,

einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschaftsrecht,

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,

einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft fallen.

### **A. Arbeitsgemeinschaft**

#### **Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

**1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter wirtschaftsrechtlichen Aspekten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**

**1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenormöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sol-

len nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;  
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

**1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kennt-**

## **nisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft I Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im wirtschaftlichen Wettbewerb als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen; zum Beispiel

- Anspruchsinhalte und Rechtsfolgen nach dem UWG im Verfahren einstweiliger Verfügungen und ihrer Vollstreckung,
- die Feststellung von Wettbewerbsvorteil/nachteil bei der Beurteilung als „unlauter“.

### **1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die im Wirtschaftsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

### **1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verbindung vom Wirtschaftsleben und Rechtssystem vertieft kennen lernen und ihre Fähigkeit zur Entscheidungsfindung in exemplarischen Rechtsgebieten weiter ausbauen.**

#### Hinweise:

Im Verlauf der gesamten Arbeitsgemeinschaft sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf den für den Wirtschaftssektor typischen Rechtsgebieten tätig sein und diese unter den Gesichtspunkten ausgewählter Fragestellungen bearbeiten. Hierbei können folgende Rechtsbereiche und Bearbeitungsschwerpunkte in Betracht kommen:

- Wechselrecht

(zum Beispiel Rechtsscheinhaftung, absolute und relative Einwendungen gegen den Wechselanspruch, Wechselbürgschaft, Erfordernisse und Wirkungen des Wechselprotests);

- Gesellschaftsrecht  
(zum Beispiel Recht der Personengesellschaft mit den besonderen Problemen der Kommanditistenhaftung, GmbH: Vorgesellschaft und Gründerhaftung, Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung);
- Wettbewerbsrecht  
(zum Beispiel Kartellrecht mit Fragen der Preisabsprachen und des Boykotts);
- Insolvenzrecht  
(zum Beispiel Insolvenzanfechtung, Abwicklung von Sukzessivlieferungsverträgen, Absonderung, Masseschulden, Behandlung von Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, Verbraucherinsolvenzverfahren).

**1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

**2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit vervollständigen.**

**2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, wirtschaftsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.**

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische wirtschaftsrechtliche Fragestellungen vertiefen lernen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Ansprüchen und zur Abwehr gegen Man-

dantinnen oder Mandanten geltend gemachter Forderungen führen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen wirtschaftsrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften), Fragen des Kosten- und Gebührenrechts sowie die Diskussion um den Fachanwalt für Wirtschaftsrecht können hier aufgegriffen werden.

## **2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich von Unternehmen kennen lernen.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in Unternehmen der freien Wirtschaft tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen. Dabei empfiehlt es sich, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Unternehmen bei der Vorbereitung und der Abwicklung von Rechtsbeziehungen sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von nicht juristisch vorgebildeten Bediensteten einzubeziehen.

## **2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung kennen lernen.**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsverwaltung ausüben. Sie sollen die wichtigsten Tätigkeitsfelder von Juristinnen und Juristen in diesem Bereich kennen lernen. Eine Vertiefung der Fähigkeiten zur Abfassung von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden ist indes nicht beabsichtigt.

## **2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände und Körperschaften wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung kennen lernen.**

### Hinweise:

- 2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation wirtschaftlicher Verbände und Körperschaften, insbesondere der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften sowie der sonstigen Ver-

einigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- Beratungsgespräch,
- Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
- telefonische Rechtsauskünfte.

## **B. Ausbildungsstellen**

Ein Ausbildungsplan für einzelne Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

## **Nr. 7: SOZIALWESEN**

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 7 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

7. Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

einer Behörde oder Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Sozialrecht, einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts fallen.

## **A. Arbeitsgemeinschaft**

### **Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im**

## Überblick behandelt wurden.

### 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

#### Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im arbeitsrechtlichen Lehrgang haben sie u.a. gelernt, Kündigungsschutzklage zu erheben sowie Kündigungs- und Anfechtungserklärungen und Aufhebungsverträge zu formulieren. In der Arbeitsgemeinschaft III schließlich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im sozialrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts;
- c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Obergerichts verneint wird;
- den Stil der Darstellung;  
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;  
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er



formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;

- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;  
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;  
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

## **1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnisse der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in sozialrechtlicher Sicht vertiefen.**

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das sozialrechtliche Verfahren zu übertragen und dabei deren vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen.
- 1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.

## **1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

## **2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.**

Hinweise:

Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Handhabung der Zivilprozessordnung (ZPO), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen sozialrechtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensgesetzen zu arbeiten:

- a) Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Verwaltungsverfahren mit den Schwerpunkten
  - Verfahrensgrundsätze;
  - Zustandekommen des Verwaltungsaktes;
  - Bestandskraft des Verwaltungsaktes, vor allem seine Aufhebung (Widerruf und Rücknahme);
- b) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit den Schwerpunkten
  - Verfahrensgrundsätze;
  - Vorverfahren;
  - einstweiliger Rechtsschutz;
  - Klagearten;
  - Ablauf des Verfahrens im ersten Rechtszug, insbesondere Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, sowie Urteile und Beschlüsse.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei vor allem die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X im Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsverfahren nach dem VwVG und des sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem SGG im Verhältnis zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach der VwGO und zum zivilgerichtlichen Verfahren nach der ZPO kennen lernen, und zwar an ausgewählten Beispielen insbesondere aus den Bereichen

- des Sozialversicherungsrechts (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) sowie des Arbeitsförderungsrechts;
- des sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrechts.

### **3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten sozialrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit vervollständigen.**

#### **3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, sozialrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.**

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische sozialrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Sozialleistungen, vertiefen lernen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen, im Einzelfall auch zur Abwehr gegen Mandantinnen oder Mandanten geltend gemachter (Beitrags-) Forderungen, führen. Dabei können sie auch die soziale Problematik nach der Ablehnung von Sozialleistungen durch einen Leistungsträger, verbunden ggf. mit der Notwendigkeit der Inanspruchnahme anderer, subsidiärer Sozialleistungen bis hin zur Sozialhilfe, kennen lernen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen sozialrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften), Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

### **3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Sozialleistungsträger, kennen lernen.**

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben, in erster Linie also über Leistungsträger, wobei die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit, ihre Verfassung und Organisation als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sowie ihre Normsetzung für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit im Mittelpunkt stehen sollen. Der Überblick über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in diesem Bereich tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen sollen einen weiteren Schwerpunkt bilden, wobei es sich empfiehlt, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Träger bei der Vorbereitung und dem Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von Bediensteten des gehobenen Dienstes einzubeziehen. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang auch auf die Tätigkeit in den Sozialrechtsmaterien hingewiesen werden, die, wie insbesondere die Ausbildungsförderung und das Wohngeld, zwar vom Sozialgesetzbuch erfasst werden, bei denen aber nicht der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird.

### **3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körper-**

## **schaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.**

### Hinweise:

- 3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Vereinigungen der Kriegsoffer und der Schwerbehinderten sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.
- 3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:
- Beratungsgespräch,
  - Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
  - Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
  - telefonische Rechtsauskünfte.

## **B. Ausbildungsstellen**

- (1) Ausbildung bei einem Sozialgericht

### **I. Lernziele**

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

#### **1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen**

##### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, damit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Fähigkeit erwerben, sozialrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.

#### **2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren**

### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Als typische Verfahren können zum Beispiel bearbeitet werden:

- **Renten- und Reha-Fälle** – medizinische Ermittlungen durch Beiziehung von Befundberichten, Vernehmung von sachverständigen Zeugen, Formulierung der Beweisfragen, Beweiswürdigungsproblematik, Kausalitätsfragen, Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- **Verfahrensrechtliche Besonderheiten in evtl. sonstigen Leistungsfällen** – Grund- und Höhenstreitigkeiten (§ 130 SGG), Berücksichtigung von Anträgen nach § 109 SGG, Zeitabschnittsbewilligungen, Streitgegenstandsfragen (§ 96 SGG), Grenzen der Amtsermittlung, Mitwirkungslast der Beteiligten (§ 103 SGG);
- **Rückforderung von Leistungen** – insbesondere nach den §§ 44 ff. SGB X;
- **Beitragsentrichtungsverfahren** – Beitragsbemessung, Haftungsfragen;
- **Beitragsersatzungsverfahren** – § 26 Abs. 2 SGB IV, Verjährungsfragen;
- **Statusverfahren** – Versicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, Beiladungsfragen (§ 75 SGG);
- **Erstattungsstreitigkeiten zwischen Leistungsträgern** – §§ 102 ff. SGB X, Zuständigkeitskonflikte;
- **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.**

## II. Regelleistungen

**Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig**

1. **in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
2. **in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,**
3. **in einem Fall einen Beschlussentwurf oder ein Votum in einem Eilverfahren zu entwerfen,**
4. **in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
5. **Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

(2) Ein Ausbildungsplan für weitere Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

**Nr. 11 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristi-**

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in der Arbeitsgemeinschaft wird hiermit nach § 37 Abs. 4 JAG erlassen und tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

## **ÜBERSICHT**

### **A. Einführender Anwaltslehrgang**

### **B. Regelarbeitsgemeinschaft**

#### *I. Lernziele*

1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht
2. Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und FGG-Verfahren
  - 2.1 Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren
  - 2.2 Kenntnis der FGG-Verfahren
3. Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens
4. Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes
  - 4.1 Kenntnis des Arrestverfahrens
  - 4.2 Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens
5. Kenntnis des Urkunden- und Wechselprozesses
  - 5.1 Kenntnis des Urkundenprozesses
  - 5.2 Kenntnis des Wechselprozesses
6. Kenntnis der Grundzüge des selbstständigen Beweisverfahrens
7. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich
  - 7.1 Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht
  - 7.2 Anwaltlicher Vergleich

#### *II. Arbeitsformen und -material*

1. Lehr- und Lernformen
2. Lehrmaterial

#### *III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare*

#### *IV. Leistungsbeurteilung*

#### *V. Zeugnis*

### **A. Einführender Anwaltslehrgang**

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG richtet die Rechtsanwaltskammer im Verlauf des ersten Ausbildungsmonats einen einführenden Anwaltslehrgang ein.

Für den Inhalt dieses einführenden Anwaltslehrgangs wird auf die Lehrpläne der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel verwiesen, die auf der Homepage des Justizprüfungsamtes eingestellt sind.

Hinweise:

1. Die Inhalte der einführenden Anwaltslehrgänge ergeben sich aus den Lehrplänen der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel. Der Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft greift vornehmlich die Ausbildungsgegenstände auf, die nicht Gegenstand der einführenden Anwaltslehrgänge gewesen sind.
2. Die in der Anwaltsstation vorgesehene Vermittlung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Kenntnisse einerseits und anwaltlicher Fähigkeiten andererseits kann in der Regel angemessen nur durch ein Zusammenwirken von richterlichen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleitern und anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten erreicht werden.

Dementsprechend wird der einführende Anwaltslehrgang von anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten gestaltet, während bei der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft überwiegend Richterinnen und Richter tätig werden.

## **B. Regelarbeitsgemeinschaft**

### *I. Lernziele*

1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht  
Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich noch einmal ausführlich mit der Relation beschäftigen, da diese die Denkmethode der Rechtsfindung in der Praxis ist.

Hinweise:

- 1.1 So, wie die Richterin oder der Richter nur bei Anwendung der Relationstechnik auf die schnellste und für die Parteien kostengünstigste Weise zu einer Entscheidung in einem Zivilprozess gelangen kann, kann auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihrer oder seiner Partei bei Überprüfung der Chancen eines Zivilprozesses nur dann einen optimalen Rechtsrat erteilen, wenn sie oder er den Parteivortrag relationsmäßig bearbeitet.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass bei Klausuren, denen eine anwaltliche Aufgabenstellung zugrunde liegt, grundsätzlich eine relationsmäßige gedankliche Durchdringung des Sachverhalts erforderlich ist.

## 2. *Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und FGG-Verfahren*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit kennen lernen.

### 2.1 *Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die für die Mobiliar- sowie für die Immobilierzwangsvollstreckung grundlegenden verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

#### Hinweise:

Aufbauend auf den an der Hochschule erworbenen Grundlagen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei systematischer Vertiefung im Zwangsvollstreckungsrecht lernen, mit den Rechtsbehelfen des 8. Buches der ZPO aus anwaltlicher Sicht selbstständig umzugehen. Sie sollen daher neben der Beauftragung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers und dem Beantragen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen insbesondere lernen,

- Erinnerungen nach § 766 ZPO und § 11 RPfIG sowie sofortige Beschwerden einzulegen,
- Drittwiderspruchsklagen nach § 771 ZPO und Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO zu erheben,
- Vollstreckungsschutzanträge nach § 765 a ZPO zu stellen,
- Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben.

Im Rahmen der Erörterung der Drittwiderspruchsklage könnte es sich anbieten, auf die Anfechtung nach dem Gläubigeranfechtungsgesetz einzugehen.

### 2.2 *Kenntnis der FGG-Verfahren*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und die ihnen zugrundeliegenden sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem orientierenden Überblick die Regelungsbereiche des FGG kennen lernen. Dabei sollen sie unter den diversen Verfahrensarten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die Bedeutung der Begründung und der Absicherung von Rechtspositionen durch Registereintragung kennen lernen, die exemplarisch etwa am Beispiel einer Firmeneintragung, eines Ehegüterrechtsvertrages oder eines Erbscheinerteilungsverfahrens behandelt werden kann. In



diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch das Beschwerdeverfahren im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Überblick kennen lernen.

3. *Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen. Neben den Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung und der Wirkung der Eröffnung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit den Fragen der Aussonderung, der Absonderung, der Aufrechnung nach Insolvenzbeschlagnahme, der Erfüllungswirkung der Leistung Dritter und mit der Insolvenzanfechtung vertraut gemacht werden.

4. *Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit dem Recht des vorläufigen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschutz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 GG).

4.1 *Kenntnis des Arrestverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des Arrestverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Zuständigkeit, die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und die Begründetheit eines Arrestgesuchs kennen lernen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu einer Entscheidung zu kommen, kennen lernen sowie die verschiedenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Widerspruch – § 924 Abs. 1 ZPO; Aufhebungsverfahren – § 926 ZPO). Ebenso sollte auf die Besonderheiten bei der Vollziehung des Arrests und auf die Schadensersatzpflicht nach § 945 ZPO eingegangen werden.

4.2 *Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des einstweiligen Verfügungsverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Sicherungsverfügung nach § 935 ZPO, die Regelungsverfügung nach § 940 ZPO und die über die bloße vorläufige Sicherung hinausgehende, von der Rechtsprechung zugelassene Leistungs- oder Befriedigungsverfügung und die sich aus den §§ 935 ff. ZPO ergebenden Besonderheiten kennen lernen.

5. *Kenntnis des Urkunden- und Wechselprozesses*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die speziellen Verfahrensarten des Urkunden- und Wechselprozesses der Zivilprozessordnung kennen lernen.

5.1 *Kenntnis des Urkundenprozesses*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mit dem Urkundenprozess ein besonderes Verfahren der ZPO kennen lernen.

Hinweise:

5.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass der Urkundenprozess denjenigen Gläubigerinnen oder Gläubigern, die in der Lage sind, die von ihnen geltend gemachten Ansprüche mithilfe von Urkunden nachzuweisen, die Gelegenheit bietet, möglichst schnell in den Genuss eines vorläufig vollstreckbaren Titels zu gelangen, und dass der Gesetzgeber zur Verwirklichung dieses Zwecks den Prozess in ein Vor- und Nachverfahren aufgespalten hat.

5.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Vorverfahrens kennen lernen (grundsätzliche Beschränkung hinsichtlich der Beweismittel auf Urkunden – §§ 592 Abs. 1, 595 Abs. 2, 3 ZPO; Ausschluss der Widerklage – § 595 Abs. 1 ZPO; Vorbehaltsurteil – § 599 Abs. 1 ZPO).

5.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten kennen lernen, die bei der Tenorierung eines Vorbehaltsurteils zu beachten sind.

5.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Nachverfahrens und der Tenorierung eines Schlussurteils kennen lernen.

5.2 *Kenntnis des Wechselprozesses*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Wechselprozess als eine Sonderform des Urkundenprozesses (§§ 602 ff. ZPO) kennen lernen.

#### Hinweise:

Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels und damit die Zahl der Wechselprozesse ist zwar zurückgegangen, als Zahlungsmittel spielt der Wechsel dennoch in einigen Branchen noch eine Rolle, weil dadurch eine Kreditierung der Kaufpreisforderung bis zum Fälligkeitstag verbunden werden und die Lieferantin oder der Lieferant den Wechsel seinerseits als Zahlungs- oder Finanzierungsmittel verwenden kann.

#### 6. *Kenntnis der Grundzüge des selbstständigen Beweisverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das selbstständige Beweisverfahren in Grundzügen kennen lernen.

#### Hinweise:

Das selbstständige Beweisverfahren bezweckt die rechtzeitige Klärung von Tatsachen und soll vor dem drohenden Verlust oder der drohenden Erschwerung der Benutzbarkeit des Beweismittels mit den Beweismitteln der ZPO schützen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen neben diesem Regelungszweck den Geltungsbereich der §§ 485 ff. ZPO und die Verfahrensgrundsätze des selbstständigen Beweisverfahrens kennen lernen.

#### 7. *Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich*

##### 7.1 *Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze in entsprechenden Verfahren aus anwaltlicher Sicht herstellen und darstellen können.

#### Hinweise:

7.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere die zivilrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kennen lernen, da die strafrechtlichen Rechtsmittel bereits Gegenstand der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft II sind.

7.1.2 Bei der Behandlung des Berufungsverfahrens sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus anwaltlicher Sicht insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:

- Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der bzw. des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinanz;
- Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;

- Berufungsantrag;
  - Berufungsbegründung und Umfang der berufungsgerichtlichen Nachprüfung.
- 7.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können. Dies kann unter folgenden Aspekten geschehen:
- Im Hinblick auf §§ 314, 319 ZPO;
  - im Hinblick auf § 531 ZPO;
  - Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens.
- 7.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch mit Grundzügen der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) vertraut gemacht werden.
- 7.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen. Über das Beschwerdeverfahren, einschließlich GBO und FGG, hinaus sollten sie lernen, Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren einzulegen:
- Mahnverfahren;
  - Versäumnisverfahren;
  - vorläufige Rechtsschutzverfahren;
  - Kostenfestsetzungsverfahren.
- 7.2 *Anwaltlicher Vergleich*
- Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs kennen lernen.
- Hinweise:
- 7.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen kennen lernen, unter denen ein außergerichtlicher Vergleich, den Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien geschlossen haben (Anwaltsvergleich), nach den §§ 796 a ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden kann.
- 7.2.2 Dabei sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die wesentlichen Unterschiede zum Prozessvergleich und zum Schiedsspruch verdeutlicht werden: Richterinnen und Richter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind zu neutraler Rechtsprechungstätigkeit, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dagegen nur zur Vertretung der Interessen ihrer Mandantinnen oder Mandanten verpflichtet. Trotzdem soll dem Anwaltsvergleich die Qualität eines Vollstreckungstitels im Vollstreckbarerklärungsverfahren zukommen, um zu verhindern, dass staatliche Gerichte oder

ein Schiedsgericht angerufen werden müssen (Streiterledigung im außergerichtlichen Vorfeld).

## II. Arbeitsformen und -material

### 1. *Lehr- und Lernformen*

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

#### Hinweise:

- 1.1 Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
- 1.2 Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
- 1.3 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
  - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
  - zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.
- 1.4 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
  - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;

- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
  - zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
  - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
- 1.5 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsensgemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
  - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
  - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
  - zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
- 1.6 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
  - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
  - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen
- nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.
- 1.7 Im Rahmen von Unterrichtseinheiten, die Lernziele mit typisch anwaltlichem oder arbeitsrechtlichem Inhalt anstreben, kann es sich empfehlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter als Drittlehrkräfte heranzuziehen.

## 2. *Lehrmaterial*

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

### Hinweise:

- 2.1 Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
- 2.2 Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).

- 2.3 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
- 2.4 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

### III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig einen Aktenvortrag, ein Referat oder ein Plädoyer zu halten.

#### Hinweise:

Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer Lehrinheit beinhalten.

### IV. Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

#### Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen oder Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert

tert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

#### V. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

---

### **Nr. 12 Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und der Versicherungsberatung. RdErl. d. MdJ v. 21. 1. 2005 (7525 - II/8 - 2004/5526) – JMBl. S. 204 – – Gült.-Verz. Nr. 27 –**

#### **I.**

Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in den Sachbereichen der Renten- und der Versicherungsberatung nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), darf nur Personen erteilt werden, die eine genügende Sachkunde nachweisen und die persönlich geeignet sind.

#### **Sachkundenachweis:**

Der Nachweis der Sachkunde ist nach § 8 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481; BGBl. III 303-12-1), zu-



letzter geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), zu führen. Darüber hinaus ist für den Bereich der Rentenberatung eine fachliche Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine gutachtliche Äußerung des bei der Landesversicherungsanstalt Hessen gebildeten Prüfungsausschusses einzuholen. Die Beteiligung der genannten Stellen setzt die Einwilligung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers voraus.

### **Persönliche Eignung:**

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung ist insbesondere darauf zu achten, dass es nicht zu Interessenkollisionen zwischen dem Pflichtenkreis einer im Sachbereich Rentenberatung oder im Sachbereich Versicherungsberatung tätigen Person und deren sonstigen Tätigkeiten kommt. Die Erlaubnis ist daher stets unter der Auflage zu erteilen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Vermittlung jeder Art von Versicherungsgeschäften unterlässt, nicht mit dritten Personen zum Zwecke der Vermittlung zusammenarbeitet und keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen ausübt.

## **II.**

Der Runderlass vom 12. Oktober 1994 (JMBl. S. 462), geändert durch Runderlass vom 31. Juli 1998 (JMBl. S. 786), wird aufgehoben.

---

### **Nr. 13 Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit. RdErl. d. MdJ v. 9. 2. 2005 (2003 - I/A 2 - 2004/27164 - I/A) – JMBl. S. 205 – – Gült.-Verz.-Nr. 2101, 3204 –**

RdErl. v. 4. 11. 2003 (JMBl. S. 503)

## **I.**

In § 1 Abs. 1 des Runderlasses vom 4. November 2003 (JMBl. S. 503) werden nach dem Wort „Justizwachtmeistern“ die Worte „ , Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizverwaltungsdienstes, die auch Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes wahrnehmen,“ eingefügt.

## **II.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGEN**

**Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ v. 12. 1. 2005 (2220/13 - V/A3 - 2004/31576-K) – JMBl. S. 206 –**

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Thomas Kehren zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main bestellt.

---

## **RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS**

**Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht (JWDO). RdVfg. d. Präs. in d. OLG v. 21. Januar 2005 (2370 E - II/2 - 2105/01) – JMBl. S. 206 –**

### **§ 1**

#### **Dienstobliegenheiten**

(1) Der Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes umfasst

1. den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst (§ 2),
2. den Außendienst (§ 3),
3. den Innendienst (§ 4),
4. sonstige Dienstaufgaben (§ 5).

(2) Die Heranziehung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes zu privaten und persönlichen Dienstleistungen ist unzulässig.

### **§ 2**

#### **Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst**

Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst

1. den Dienst in den Terminen und Sitzungen – auch außerhalb der Gerichtsstelle – einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen

der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,

2. die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen, soweit nicht die Zuständigkeit von Justiz- oder Polizeivollzugsorganen gegeben ist,
3. die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude,
4. die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden.

### **§ 3**

#### **Außendienst**

Zum Außendienst gehören insbesondere

1. die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen und die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen,
2. die Abholung und Weiterbeförderung von Geldern, Wertsachen und Postsendungen,
3. das Führen von Dienstkraftfahrzeugen.

### **§ 4**

#### **Innendienst**

(1) Zum Innendienst gehören die im inneren Dienstbetrieb anfallenden Aufgaben, insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Aktenumlaufs,
2. der Sicherheits- und Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude sowie der Fernsprechvermittlungsdienst, soweit diese Aufgaben nicht anderen Bediensteten übertragen sind,
3. die Annahme und Verteilung der Eingänge – bei großen Gerichten und Staatsanwaltschaften der Dienst in der Posteingangsstelle – einschließlich der Geschäfte der Gerichtsvollzieherverteilerstelle nach näherer Weisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters,
4. die Besorgung der Postsendungen einschließlich der Verpackung und das Leeren der Briefkästen,
5. die Besorgung der öffentlichen Aushänge und Bekanntmachungen an der Gerichtstafel,
6. die Mitarbeit im Büchereidienst,
7. die Mitarbeit bei der Unterbringung der wegzulegenden und bei der Verwaltung der weggelegten Akten sowie bei der Aussonderung der zu vernichtenden Akten, Register und Schriftstücke,

8. die Besorgung der Hausdienstgeschäfte,
  9. die Mitarbeit bei der Verwaltung der Geräte und der Verbrauchsmittel,
  10. die Mitarbeit im Kassendienst nach näherer Weisung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters,
  11. die Bedienung von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten, die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen oder die Mitarbeit bei diesen Arbeiten,
  12. auf Anordnung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters das Anlegen von Akten und die Verwaltung von Namenkarteien unter Anleitung der oder des für die ordnungsgemäße Register- und Aktenführung Verantwortlichen.
- (2) Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes vorhanden sind, können diesen die unter Abs. 1 Nr. 3 – bei kleineren Gerichten oder Justizbehörden auch die unter Nr. 6 und 9 – aufgeführten Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## **§ 5**

### **Sonstige Dienstaufgaben**

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes haben neben ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten auf Weisung auch Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest und des Vollziehungsdienstes bei ihrer Dienststelle oder bei anderen Gerichten oder Justizbehörden am Dienort zu übernehmen.

## **§ 6**

### **Geschäftsverteilung und Übertragung besonderer Geschäfte**

(1) Sind bei einem Gericht oder einer Justizbehörde mehrere Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes tätig, kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter eine Beamtin oder einen Beamten anstelle der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes nach den §§ 2 bis 5 überwiegend mit sachbearbeitenden Tätigkeiten sowie den Geschäften der Leitung der Wachtmeisterei beauftragen.

Die Behördenleitung kann ferner eine Beamtin oder einen Beamten bestimmen, der oder dem die Entgegennahme der ohne Mitwirkung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher abzusendenden und auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte obliegt.

(2) Bei plötzlicher Verhinderung einer Beamtin oder eines Beamten des Justizwachtmeisterdienstes schließt die Leitungsfunktion nach Abs. 1 Satz 1 die Regelung der

Vertretung mit ein. Die in dieser Funktion getroffenen Anordnungen haben bis zu einer anderen Weisung der Behördenleitung, der Geschäftsleitung oder der hierzu ermächtigten Beamtin bzw. des hierzu ermächtigten Beamten Gültigkeit.

(3) Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, können der oder dem nach Abs. 1 Satz 1 mit der Leitungsfunktion beauftragten Bediensteten oder anderen geeigneten Beamtinnen oder Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nach näherer Anordnung der Behördenleitung übertragen werden :

1. Die Verwaltung der Postwertzeichen,
2. die Verwaltung des Absenderfreistemplers und die Mitwirkung bei seiner Auffüllung,
3. die Führung des Werteingangsbuches über eingehende Wert- und Einschreibesendungen und die Vollziehung der Empfangsbescheinigungen darüber,
4. die Führung des Bestandsverzeichnisses nach den Vermögensnachweisbestimmungen , wenn er bei der Verwaltung der Geräte und der Verbrauchsmittel mitwirkt (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9),
5. die Verwaltung der Handvorschüsse nach den Vorschriften der Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen (JZDA).

## **§ 7**

### **Aufsicht**

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes haben den Anordnungen der Geschäftsleitung und der von der Behördenleitung ermächtigten Beamtinnen oder Beamten Folge zu leisten, solange die Behördenleitung nicht andere Weisungen erteilt.

## **§ 8**

### **Dienstkleidung**

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes tragen bei Ausübung ihres Dienstes Dienstkleidung nach der Dienstkleidungsvorschrift der hessischen Justizverwaltung.

## **§ 9**

### **Angestellte und Arbeiter**

Die §§ 1 bis 8 finden entsprechende Anwendung auf Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen, die im Justizwachtmeisterdienst eingesetzt werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

---

## VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

### Änderung

**der in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 14. 11. 2001 beschlossenen Satzung der Notarkammer Kassel – veröffentlicht in den Mitteilungen der Notarkammer Kassel 1/2002 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für das Land Hessen Nr. 4/2002, S. 250 ff.**

Die Satzung der Notarkammer Kassel wird wie folgt geändert:

„33. Abs. 1

Für den Fall, dass im Bereich der Notarkammer Kassel gegen einen Notar eine rechtskräftige Disziplinarmaßnahme (förmliches Disziplinarverfahren oder Disziplinarverfügung) wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung ergeht, weil er Gelder oder Werte beeinträchtigt und das Vermögen im weitesten Sinne Beteiligten geschädigt oder gefährdet hat, erhebt die Notarkammer Kassel von diesem Notar einen Zusatzbeitrag gemäß der Beitragsordnung.“

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 24. 11. 2004.

(Nottelmann)  
Präsident

Die vorstehende Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel wurde mit Bescheid der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. 12. 2004 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, 15. 12. 2004

(Nottelmann)  
Präsident

## **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2005.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 3. November 2004 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

### **Beitragsordnung 2005**

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2005 beträgt 225,00 EUR. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 EUR. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2005 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2005 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2005 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 EUR als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Gebühren in Anwaltssachen werden nach §§ 192 – 194 BRAO, § 39 EuRAG erhoben. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der Gebühren nach § 224 a IV BRAO für die Zulassung wie folgt festgesetzt:
- |  |             |
|--|-------------|
| Zulassung eines Einzelmitglieds . . . . .                              | 160,00 EUR, |
| Zulassung eines ausländischen Mitglieds . . . . .                      | 150,00 EUR, |
| Zulassung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft . . . . . | 250,00 EUR. |

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
(Knopp)  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2005, beschlossen durch die Kammerversammlung am 3. November 2004, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 19. Januar 2005

(Knopp)  
Präsident

---

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Ulrich Erlbruch in Frankfurt am Main;
- zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Gabriele Schips in Frankfurt am Main  
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – ;
- zum Richter am LG : Richter auf Probe Dr. Mathias Kochendörfer in Frankfurt  
am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf  
Lebenszeit –;
- zum ROR : RR Werner Port in Gießen.

### **Amtsgerichte**

Ernannt wurde:

- Zum Dir. d. AG Marburg  
(BesGr. R 2 mit Amtszu-  
lage nach Fußn. 3 BBesG) : Dir. d. AG Frankenberg Dr. Hansjürgen Hausmann.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Richter am AG Ulrich Schröter in Kassel.



## **Hessisches Landesarbeitsgericht**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am Hess. LAG Gerhard Rossmanith in Frankfurt am Main.

### **Senat für Notarsachen**

Ernannt wurden:

RA'in und Notarin Hildegard Rückert zur ehrenamtlichen Richterin bei einem Senat für Notarsachen b. d. OLG Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –. RA und Notar Heinrich von Mettenheim zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen b. d. OLG Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

### **Anwaltsgerichtshof**

Ernannt wurde:

RA Matthias Besier zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

### **Anwaltsgerichte**

Ernannt wurde:

RA'in Elgin Steuber zur ehrenamtlichen Richterin b. d. Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Königstein im Taunus (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin – und als die ständige Vertreterin der Leitenden Oberstaatsanwältin – oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter – und als der ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin – bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht Hanau.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

**II. Besondere Voraussetzungen:**

**1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

**2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

**3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

**4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 6. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

7. Eine Amträtin oder einen Amtrats (Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter) bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 7. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

**1. Allgemeine Voraussetzungen**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft

- Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

## 2. Besondere Voraussetzungen

### a) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

### b) Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung, insbesondere zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

## 3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen, insbesondere im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis Nr. 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Hanau.

zu Nr. 7. binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt.

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Roland Fritz/Bernd Karber/Rainer Lambeck (Hrsg.):

**Mediation statt Verwaltungsprozess?** Möglichkeiten und Grenzen außergerichtlicher gerichtsnaher Streitschlichtung in Europa

Luchterhand, München 2004

ISBN 3-472-06172-3

Als Streitbeilegungsinstrument hat die Mediation nach dem Zivil-, Familien- und Wirtschaftsprozess nun auch den Verwaltungsprozess erreicht. Das traditionelle Bild des gerichtlichen Verfahrens ist durch Polarisierung gekennzeichnet. Ihre Wurzeln liegen im römisch-rechtlichen Aktionendenken und im Zweikampf des germanischen Rechts. Massive Kostenfolgen tun heute ein Übriges. Es überrascht daher nicht, dass die Abmilderung dieser Zuspitzung zunehmend Sympathien gewinnt.

Als besondere Vorteile werden empfunden:

- die Überwindung der Formenstrenge des Verfahrensrechts
- die Gesamtbereinigung eines Konflikts unter Einbeziehung verschiedenartiger Interessen
- die stärkere Betonung der Selbstbestimmung gegenüber einer Fremdbestimmung durch Dritte
- die Blickrichtung auf die Zukunft und
- die Schonung der emotionalen Basis.

Die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat daher im Frühjahr 2004 einen Modellversuch aufgenommen. In Mittelhessen wurde das Mediationsprojekt in einer Veranstaltung des Verwaltungsgerichts Gießen im Rahmen der Europawoche 2004 vorgestellt. Der (dreisprachige) Tagungsband ist kürzlich erschienen. Er präsentiert der Fachöffentlichkeit die maßgeblichen Ansatzpunkte und Entwicklungschancen einer gerichtsnahen Mediation und vermittelt einen guten Einblick in die entsprechenden Aktivitäten in Frankreich und Italien.

Unter den zahlreichen Beiträgen seien einige besonders hervorgehoben:

*Krekel* behandelt die mediativen Elemente im Verwaltungsverfahren, insbesondere im Widerspruchsverfahren.

*Reimers* stellt die Erwartungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die gerichtsnahen Mediation dar.

*Fritz* befasst sich mit dem Berufsbild des Mediators und den Ausbildungsvoraussetzungen.

*Kintz* berichtet über französische Schlichtungserfahrungen auf dem Gebiet des Vergaberechts.

*Mariuzzo* referiert die gesetzgeberischen Ansätze in Italien, wo Versöhnungskammern und Versöhnungsausschüsse vorgesehen sind.

*Le Gars* stellte für Frankreich die Einrichtung des nationalen Mediators mit Außenstellen in den Départements vor. Es geht um Fälle, die bei strenger Rechtsanwendung nicht zur Befriedung führen, wie z. B. Fristversäumnisse. Hohe Erwartungen sind mit der Regionalen Kommission zur Schlichtung und Entschädigung medizinischer Unfälle und infektiöser Erkrankungen durch das Gesetz von 2002 verbunden: Die von einem Richter geleitete Kommission legt innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme vor, nachdem sie ein obligatorisches Gutachten eingeholt hat. Bejaht sie eine Verantwortlichkeit der medizinischen Einrichtung, so muss der Versicherer binnen vier Monaten ein umfassendes Entschädigungsangebot vorlegen. Dessen Annahme durch den Geschädigten wird als Vergleichsschluss gewertet. Lehnt der Versicherer es ab, ein Angebot zu unterbreiten, so kann das Nationale Amt für Entschädigung seinerseits im Vergleichswege eine Entschädigung anbieten. Erst dann kommt es zur Anrufung der Gerichte.

*Reitz* weist auf den Zusammenhang hin zwischen der Auflösung eines verbindlichen Wertekanons in der heutigen Gesellschaft und der Neigung zu eigenverantwortlich gefundenen, an die persönliche Situation angepassten Lösungen. Wird das Ergebnis von den Parteien mitgetragen, so werden die eingegangenen Verpflichtungen eher eingehalten.

Die Materialien zeigen, dass Mediation im Begriff ist, sich als ernst zu nehmende Alternative zum gerichtsförmigen Verfahren zu etablieren. Sie hat ihre Stärken dort, wo die justizielle Aufarbeitung nur eine als unbefriedigend empfundene rechtliche Teilperspektive ins Auge fasst, berechnete Wünsche außer Acht lässt und nicht einklagbare Erwartungen enttäuschen muss.

Wiesbaden, den 1. Februar 2005

Prof. Dr. Werner Hofmann  
Leitender Ministerialrat

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Ruhr-Universität Bochum  
**Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft**

2. überarb. und erw. Aufl. 2004; 812 Seiten; Euro 136,-;

Erich Schmidt Verlag, Berlin.

ISBN 3 503 08300 6

Am 1. August 2001 trat das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“ in Kraft. Kernstück dieses Gesetzes war ein völlig neu geschaffenes familienrechtliches Rechtsinstitut: die Eingetragene Lebenspartnerschaft, begründet zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts und rechtspolitisch wie verfassungsrechtlich außerordentlich umstritten. Das Buch, das sich aus einer kritischen Monographie mit allseits großer Anerkennung nun zu einem ansehnlichen Handbuch entwickelt hat, bietet eine umfassende und aktuelle (Stand Juli 2004) Darstellung des Rechts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Es wurde in allen Teilen gründlich überarbeitet und berücksichtigt die bisher erschienene Rechtsprechung und Literatur sowie sämtliche Gesetzesänderungen.

Das Kapitel „Grundlagen“ behandelt den Weg, der zum neuen Recht führte, das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Perspektive, bewertet dieses verfassungsrechtlich unter Einbeziehung der Entscheidungen des BVerfG vom 18. 7. 2001 und 17. 7. 2002 und erklärt die für die Kommentierung des LPartG zentralen und zugleich noch ungewohnten Begriffe durch präzise Definitionen. Weitere Kapitel erläutern das Versprechen der Partnerschaftsbegründung, der vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Wirkungen, Getrenntleben und Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Ein weiterer Verdienst des Autors ist die ausführliche Behandlung auch der nichteingetragenen, bloß faktischen Partnerschaft, die der Gesetzgeber nahezu völlig übergangen hat, obwohl sie in der Praxis häufig vorkommt. Im Anhang des Handbuchs finden sich die Ausführungsregelungen aller 16 Bundesländer sowie eine kritische Vorstellung des Ende Juni 2004 von den Regierungsfractionen im Bundestag eingebrachten „Entwurfs eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“. Der ebenfalls rechtspolitisch höchst umstrittene Entwurf (BT-Drucks. 15/3445; BR-Drucks. 849/04) ist Ende des Jahres 2004 mit lediglich geringfügigen Änderungen Gesetz geworden (BGBl. I vom 20. 12. 2004, S. 3396).

Mit diesem Werk ist insgesamt ein empfehlenswert nützliches Handbuch für die Praxis und zugleich für den Einsteiger in die Materie gelungen.

Wiesbaden, den 14. Januar 2005

Erich Fischer  
Vorsitzender Richter am Landgericht

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.